

Die „bischofslose Zeit“.

Sedisvakanz, „sedes impedita“ und Koadjutorie im Bistum Hildesheim während der Frühen Neuzeit

Von Hans-Georg Aschoff

I. Allgemeine Regelungen

1. Bischofswahl und Postulation

Die Sedisvakanz umfaßt die Zeitspanne und den Zustand, in dem das Amt des Papstes oder Bischofs unbesetzt ist.¹ Sie kann durch Tod, Amtsverzicht, Versetzung oder Absetzung des Amtsinhabers eintreten. Für das Eintreten der Sedisvakanz bischöflicher Stühle und ihre Beendigung hatte in der Frühen Neuzeit das Kanonische Recht Grundsätze festgelegt. In Deutschland trafen die Konkordate des 15. Jahrhunderts, insbesondere das Wiener Konkordat von 1448, das bis zum Ende des Reiches als rechtliche Grundlage der Reichskirchenverfassung betrachtet wurde, weitere Regelungen; außerdem waren das Gewohnheitsrecht und örtliches Herkommen zu berücksichtigen, wie Bestimmungen

Abkürzungen

LThK = Lexikon für Theologie und Kirche, 14 Bde., 2. Aufl., Freiburg u. a. 1957/1968.

WW = Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 13 Bde., 2. Aufl., Freiburg 1882/1903.

1 Für das folgende bes.: Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation 1648–1803, Stuttgart 1921; Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. 2, Wien/München 1955, bes. 126–159; Bd. 3, 1959, 217–348; Stephan Kremer, Herkunft und Werdegang geistlicher Führungsschichten in den Reichsbistümern zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation, Freiburg u. a. 1992, bes. 59–72; Heribert Raab, Bischof und Fürst der Germania Sacra zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation (1650–1803), in: Peter Berglar u. Odilo Engels (Hg.), Der Bischof in seiner Zeit, Köln 1986, 315–347.

hinsichtlich des aktiven und passiven Wahlrechtes. Auch spätere Reichsgesetze, wie der Westfälische Frieden von 1648, enthielten diesbezügliche Vorschriften. Während der Sedisvakanz übernahmen in den reichsunmittelbaren Bistümern die Domkapitel die Leitung der Diözese und des Hochstiftes. Das Vierte Laterankonzil (1215) hatte ihr Recht zur Wahl eines Bischofs bestätigt, das die Grundlage ihres Anspruches auf Mitherrschaft in den geistlichen Staaten bildete. Der Westfälische Frieden sicherte erneut das freie Wahlrecht der Domkapitel reichsrechtlich ab (IPO Art. V § 16 u. 17).² Dieses stand nur Domherren zu, die im Besitz einer Vollpfünde waren und die Subdiakonatsweihe empfangen hatten.

Ein päpstliches Besetzungsrecht (Provisionsrecht) der reichsunmittelbaren Bischofsstühle konnte nur in vereinzelten Fällen geltend gemacht werden. Dem Papst stand die Provision von Stellen zu, deren Inhaber während eines Romaufenthaltes, als Kurienbeamte oder Kardinäle gestorben waren; außerdem konnte er Benefizien vergeben, die durch päpstliche Absetzung, Versetzung, Ablehnung einer Wahlbestätigung oder Resignation zu Händen des Hl. Stuhls frei geworden waren. Auch bei verspäteter Wahlanzeige, Nichtbeachtung der Wahlfrist oder unkanonischer Wahl wurde das päpstliche Provisionsrecht wirksam. Das Wahlrecht der Domkapitel schien durch eine Bestimmung des Wiener Konkordates erheblich an Bedeutung zu verlieren, nach der dem Papst auch nach einer kanonisch einwandfreien Wahl ein Besetzungsrecht zukam, falls ein dringender Grund für eine würdigere Person sprach. Allerdings fanden in der Frühen Neuzeit direkte päpstliche Provisionen in den Reichsbistümern alles in allem sehr selten statt.³

Aufgrund der Tatsache, daß der Bischof in den Reichsbistümern geistlicher Oberhirte und Fürst des Hochstiftes war, waren Bischofswahlen nie rein kirchliche Akte, sondern auch den Einflüssen weltlicher Interessen ausgesetzt. Die Bischofswahlen boten weltlichen Fürsten Möglichkeiten, nachgeborene Söhne standesgemäß zu versorgen, ihre eigenen Territorien zu arrondieren und ihren Einfluß im Reich auszuweiten. Auch europäische Großmächte bemühten sich um eine ihnen genehme Besetzung der Bistümer, wenn deren geographische Lage für sie von Bedeutung war. Nach dem Konzil von Trient (1545–1563) übte die Kurie wachsenden Einfluß auf die Bischofswahlen aus. Die Nuntien in Köln, Wien und Luzern hatten den Auftrag, die Kapitel zur Wahl eines

2 Kremer (wie Anm. 1), 61.

3 Kremer (wie Anm. 1), 61.

streng katholischen, reformorientierten Bischofs zu veranlassen. So setzten bereits im Vorfeld des eigentlichen Wahlaktes Verhandlungen unter den interessierten Mächten ein. Es kam zu geheimen Wahlabsprachen und häufig mit Hilfe von Versprechungen und Bestechung zur Einflußnahme auf das Domkapitel, das sich in Parteilungen aufspaltete. Die Entwicklung ging dahin, das Ergebnis bereits vor der Wahl festzulegen und die Domkapitulare auf einen bestimmten Kandidaten durch Revers zu verpflichten. „So hatte der Wahlakt häufig nur noch formalen Charakter, während die Phase der Wahlvorbereitung die eigentlich entscheidende war.“⁴ Dennoch blieb die Wahl immer mit einem Risiko behaftet, eine unerwartete Wendung war prinzipiell nicht ausgeschlossen.

„Die Bischofswahl vollzog sich nach einem festgelegten, für alle Reichsbistümer weitgehend gleichförmigen Ritual; nur in einzelnen zeit- und situationsbedingten Fällen wurde davon abgewichen.“⁵ Das Domkapitel mußte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntwerden der Erledigung des bischöflichen Stuhles die Bischofswahl durchführen, andernfalls fiel dem Papst die freie Kollation zu. Nach den Bestimmungen des Trienter Konzils war innerhalb von acht Tagen ein Kapitularvikar zu wählen, dem die Ausübung der bischöflichen Jurisdiktion während der Sedisvakanz oblag.⁶ Dieser mußte ein mindestens 25 Jahre alter Kleriker sein. Er sollte aus dem Kapitel stammen und nur bei Fehlen geeigneter Persönlichkeiten von außen genommen werden. Bis zum Konzil war in dieser Frage unterschiedlich verfahren worden. In der Regel trat das Domkapitel gemeinschaftlich die Sedisvakanzregierung an; zuweilen bestellte der zuständige Metropolit einen Diözesanverwalter. In Deutschland dauerte es längere Zeit, bis sich die Konzilsbestimmungen über den Kapitelvikar durchsetzten. Die Domkapitel hielten häufig an der gemeinschaftlichen Regierung fest oder versuchten, den Kapitelvikar bei der Ausübung seiner Rechte zu beschränken und sich selbst bestimmte Regierungsakte vorzubehalten. In jedem Fall blieb die Bestimmung des Dekretalenrechts in Geltung: „Ne sede vacante aliquid innovetur.“ Während der Sedisvakanz durften keine Maßnahmen getroffen werden, die die Rechte des zukünftigen Bischofs beeinträch-

4 Kremer (wie Anm. 1), 62.

5 Günter Christ, Selbstverständnis und Rolle der Domkapitel in den geistlichen Territorien des alten Deutschen Reiches in der Frühneuzeit, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 16, 1989, 257–328, hier: 260 f.

6 Plöchl (wie Anm. 1), III, 341–345; LThK ²V, 1326 f.

tigten. Dazu gehörten die Verleihung von dem Bischof vorbehaltenen Pfründen, deren Aufhebung oder Vereinigung, die Errichtung neuer Klöster, die Erteilung bischöflicher Ablassse, die Ausstellung von Weihedimissorien vor Jahresfrist, die Durchführung von Visitationen oder die Einberufung von Diözesansynoden.

Bald nach Beginn der Sedisvakanz trat das Domkapitel zusammen, in der Regel ohne die auswärtigen Mitglieder, um die Neuwahl vorzubereiten, insbesondere um den Wahltermin festzulegen. Dabei versuchte man, den Termin möglichst weit an das Ende der vorgeschriebenen Dreimonatsfrist zu schieben. Man wollte ausreichend Zeit für Verhandlungen haben und möglichst lange in den Genuß der Sedisvakanzeinkünfte kommen. Mit päpstlichem Einverständnis konnte die Wahlfrist verlängert werden, was vor allem in politischen Krisensituationen vorkam. In die Phase der Wahlvorbereitung fielen die Beratung und Aufstellung der Wahlkapitulation und der offizielle Empfang der kaiserlichen, päpstlichen und fürstlichen Gesandten.

Im 16. und frühen 17. Jahrhundert war bei den Neuwahlen zu den bedeutenderen Bischofssitzen eine kaiserliche Gesandtschaft anwesend, während dies bei kleineren Bistümern häufig unterblieb.⁷ Seit Mitte des 17. Jahrhunderts erschien jedoch regelmäßig ein kaiserlicher Wahlgesandter oder -kommissar. Dabei konnte es sich um ein Mitglied des Hofrates, eine kaiserliche Vertrauensperson oder den kaiserlichen Kreisgesandten handeln. Seine Anwesenheit wurde nun als Wahlerfordernis angesehen. Die Tätigkeit des kaiserlichen Vertreters beschränkte sich auf die Vorbereitung und den Abschluß der Wahl. In Bezug auf den eigentlichen Wahlakt besaß er keine rechtlichen Befugnisse. Neben der informellen Sicherung kaiserlicher Interessen sollte er die Einhaltung der reichsrechtlichen Bestimmungen überwachen. Eine kaiserliche Genehmigung des Wahlergebnisses bestand im eigentlichen Rechtssinn nicht; die Wahlanzeige des neuen Bischofs an den kaiserlichen Hof hatte lediglich zereemoniellen und Höflichkeitswert.

Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit des Kapitels beim Wahlakt gab es nicht; die notwendige Voraussetzung für eine gültige Wahl war die ordentliche Einberufung des Gremiums. Die Wahl („electio“) konnte in drei Formen

⁷ Allgemein: Günter Christ, *Praesentia regis. Kaiserliche Diplomatie und Reichskirchenpolitik vornehmlich am Beispiel der Entwicklung des Zeremoniells für die kaiserlichen Wahlgesandten in Würzburg und Bamberg*, Wiesbaden 1975.

erfolgen⁸: Die gebräuchlichste war in der Frühen Neuzeit die Wahl „per scrutinium“, bei der die Domkapitulare mittels Stimmzettel den neuen Bischof benannten. Außer der absoluten Stimmenmehrheit wurde die Wahl durch die „pars sanior capituli“ gefordert. Damit bestand die Möglichkeit, eine Mehrheitswahl in Rom mit der Behauptung anzufechten, diese sei nicht durch die „pars sanior“ des Kapitels erfolgt. Die Kurie sprach jedoch in der Praxis der Mehrheit auch immer die „sanitas“ zu. Bei der zweiten Wahlform, „per compromissum“, übertrugen die Domherren ihr Wahlrecht Vertrauensmännern. Bei der im 17. Jahrhundert häufiger praktizierten Wahl „quasi per inspirationem“ fand eine formale Abstimmung gar nicht erst statt, sondern es erfolgte die einmütige Willenskundgebung des Gremiums. Voraussetzung für diese Willensbekundung war eine gute Vorbereitung der Handlung.

Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Wahlnachricht hatte der Gewählte die Annahme zu erklären. Bei schuldhaftem Versäumnis war das Kapitel nicht mehr an die Wahl gebunden. Lagen kanonische Hindernisse vor, von denen der Papst dispensieren konnte, fand keine Wahl statt, sondern es mußte eine „Postulation“ erfolgen. Kirchenrechtliche Hindernisse für das Bischofsamt waren uneheliche Geburt, Mangel am Mindestalter von 30 Jahren, an akademischen Graden, wie Doktorat oder Lizentiat, und an Weihen; mindestens mußte die Subdiakonsweihe erteilt worden sein. Auch der Besitz einer anderen bischöflichen Würde machte eine päpstliche Dispens erforderlich. Bistumskumulationen wurden in der Frühen Neuzeit zu einem der häufigsten Wahlhindernisse. Für die Postulation eines Kandidaten war eine Zweidrittelmehrheit im Wahlkörper notwendig, wenn ihm ein Bewerber ohne kanonische Wahlhindernisse gegenüberstand. Letzterer galt als gewählt, wenn er nicht die absolute Mehrheit, wohl aber mehr als ein Drittel der Stimmen auf sich vereinigen konnte. Waren nur postulierbare Kandidaten verfügbar, reichte auch für die Postulation die absolute Mehrheit. Die Bestätigung des Postulierten („*admissio*“) war in jedem Fall eine „Gnadensache“ des Papstes, der im Unterschied zur regulären Wahl zur Erteilung der Konfirmation nicht verpflichtet war. Insofern weiteten die Postulationen oder verwandte Auswahlformen, die in der Frühen Neuzeit sehr häufig vorkamen, die Einflußmöglichkeiten der Kurie auf die Besetzung der Bischofsstühle erheblich aus. Auch die an der Wahl interessierten weltlichen Mächte, der Kaiser, die Reichsstände oder auswärtige katholische

8 Kremer (wie Anm. 1), 67.

Höfe, konnten entsprechend der Intensität ihrer Beziehungen zur Kurie den Wahlausgang entscheidend beeinflussen.

Das Risiko der Zurückweisung einer Postulation durch den Hl. Stuhl versuchte man durch Eligibilitätsbrevien zu verringern. Darin dispensierte der Papst bereits vor der Wahl den Kandidaten von kanonischen Hindernissen. Diese Wählbarkeitsbrevien konnten für eine einzelne Diözese, für mehrere genau bezeichnete Bistümer oder generell für alle Wahlen ausgestellt werden. Zuweilen war das Indult an Auflagen geknüpft, wie der Empfang noch fehlender Weihen oder der Verzicht auf ein bereits erworbenes Bistum. Für den Empfänger eines Eligibilitätsbrevies war formal eine Postulation nicht mehr notwendig, sondern es fand für ihn lediglich eine Wahl mit der entsprechenden Stimmenmehrheit statt. Verweigerte der Hl. Stuhl ein Wählbarkeitsbrevie, war dies ein Indiz dafür, daß auch die päpstliche Konfirmation des dann postulierten Kandidaten in Rom auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen werde. Die Domkapitel sahen in diesen Fällen von seiner Postulation ab. Die päpstliche Befugnis, Eligibilitätsbrevien auszustellen, die als reine „res gratiae“ frei und abgestuft gewährt werden konnten, räumten der Kurie noch größere Möglichkeiten ein, um die Wahlentscheidung des Kapitels auf bestimmte Personen zu lenken, als dies bei der eigentlichen Postulation der Fall war.

Nach der Wahl hatte der Gewählte oder Postulierte innerhalb von drei Monaten nach Annahme der Wahl die päpstliche Konfirmation nachzusuchen. Vor ihrer Erteilung fand der Informativprozeß statt, der nach dem Konzil von Trient nicht mehr das persönliche Erscheinen in Rom erforderlich machte, sondern für die Kandidaten der Reichsbistümer durch einen päpstlichen Legaten, den Nuntius oder einen benachbarten Bischof in Deutschland geführt wurde. Seine eingehende Regelung erfuhr der Prozeß durch die Konstitution „Onus apostolicae“ Gregors XIV. (1590/91) vom 15. Mai 1591 und die „Instructio particularis“ Urbans VIII. (1623–1644) (1627), die die Zuständigkeit dem Nuntius übertrug. Im Rahmen des Informativprozesses hatte der gewählte oder postulierte Bischof die „professio fidei tridentina“ zu leisten; dies geschah nach der in der Bulle „Iniunctum Nobis“ Pius' IV. (1559–1565) vom 15. November 1564 festgelegten Formel. Die Eidesleistung sollte das Eindringen reformatorischer Bestrebungen in die Reihen der Bischöfe und ihren Abfall von der alten Kirche verhindern. Nach Einsendung der Prozeßakten nach Rom wurden diese im Definitivprozeß von einer Kommission von vier Kardinälen überprüft. Der Kommission gehörte der Kardinalprotektor der deutschen Nation an, der das Ergebnis im Konsistorium vortrug. Falls die Mitglie-

der der Konsistorialkongregation keine Einwände erhoben, erfolgte im nächsten Konsistorium die Präkonisation, die feierliche Verleihung des Bischofsamtes durch den Papst. Danach wurde das Ernennungsdekret ausgefertigt und dem neuen Bischof zugestellt. Dieses sicherte ihm in der Regel die Beibehaltung anderer Pfründen zu und erteilte Dispens von kanonischen Hindernissen.

Zwischen der Wahl und der Präkonisation lag oft ein langer Zeitraum. Dieser wurde dazu benutzt, um die Höhe der Taxe für die Konfirmation auszuhandeln oder Regelungen über die Beibehaltung von Pfründen zu treffen. Häufig kamen aus diesem Anlaß Unterhändler des Gewählten nach Rom. Während dieser Phase fielen auch Entscheidungen über zwiespältige Wahlen, die im 17. und 18. Jahrhundert vermehrt auftraten. Dabei handelte es sich meist um eine Doppelwahl, bei der zwei Fraktionen des Domkapitels sich gegenseitig die Sanität abgesprochen und zeitlich und räumlich getrennt jeweils ihren eigenen Kandidaten zum Fürstbischof gewählt hatten. In diesen Fällen kam dem päpstlichen Konfirmationsrecht die entscheidende Bedeutung zu.

Durch die päpstliche Konfirmation des Gewählten oder die Admission des Postulierten erlangte dieser das bischöfliche Amt. Er übte die bischöfliche Gewalt „in spiritualibus et temporalibus“ aus und nannte sich „Erwählter und bestätigter Bischof“. Nach den Vorschriften des Trienter Konzils mußte er innerhalb eines Vierteljahres nach Erhalt der päpstlichen Bestätigung die Bischofsweihe empfangen, falls diese ihm noch nicht erteilt worden war. Bei schuldhaftem Verstreichen der Frist hatte er nach drei Monaten die bischöflichen Einkünfte zurückzuerstatten; nach weiteren drei Monaten verlor der Säumige sein Amt. Allerdings konnte der Papst auch von dieser Verpflichtung durch Fristverlängerungen dispensieren. Mit der Konsekration erlangte der Konfirmierte die volle bischöfliche Stellung; er trat nun in eine unlösliche Bindung mit seiner Kirche ein, durfte die Pontifikalien gebrauchen und Weihehandlungen vornehmen. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde der Empfang der Bischofsweihe bei den Reichsbischöfen zur Regel, wenn sich viele von ihnen dieser Verpflichtung auch nur widerstrebend unterzogen.

Nach Erteilung der Konfirmation war es dem Bischof erlaubt, in seine Bischofsstadt feierlich einzuziehen. Dies wurde mit der Inthronisation, der Regierungsübernahme und der Huldigung der Stände verbunden. Die Konfirmation schuf einen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Regalien durch den Kaiser. Die Übertragung der Regierungsgewalt im Hochstift durfte dem Bischof nur in den Fällen verweigert werden, in denen auch weltlichen Fürsten die Belehnung versagt blieb. Während im 16. Jahrhundert in der Regel der



Totenwache der Schützen bei Bischof Machens

Kaiser persönlich die Regalienleihe an den Konfirmierten vornahm, wurde sie im 17. Jahrhundert einem bischöflichen Gesandten erteilt. Wegen des zuweilen lang andauernden Zeitraumes zwischen Wahl und Präkonisation verließ der Kaiser häufig ein Regalienindult, das dem Gewählten als Administrator die einstweilige Verwaltung des Stiftes für sechs Wochen übertrug. Es konnte erneuert werden, wenn nach dieser Frist die Konfirmation noch nicht erfolgt war oder andere Hindernisse der ordentlichen Belehnung im Wege standen. Dadurch sollte eine zu lange Sedisvakanzverwaltung durch das Kapitel vermieden und Gefahren vom Hochstift abgewandt werden. Während der Reformationszeit übten in vielen Fällen nicht bestätigte Administratoren auf der Grundlage von Regalienindulten über einen längeren Zeitraum die Stiftsverwaltung aus. Seit Maximilian II. (1564–1576) und Rudolf II. (1576–1612) wurden derartige Indulte allerdings nur bei guter Aussicht auf die päpstliche Konfirmation erteilt. Im 18. Jahrhundert kamen sie außer Gebrauch; der kaiserliche Kommissar übertrug nach einwandfreier Wahl dem Gewählten während der Feier im Dom die einstweilige Verwaltung des Stiftes.

Lag ein Administrationsbreve oder die Konfirmationsbulle nicht vor, weigerte sich häufig das Domkapitel, dem Gewählten die Bistumsverwaltung zuzugestehen. Nach den Wahlkapitulationen einiger norddeutscher Stifte durfte der künftige Bischof erst nach der päpstlichen Konfirmation die Regierung antreten. Das Kapitel versetzte sich so in die Lage, die Sedisvakanzadministration auszudehnen. In der Erteilung der päpstlichen Konfirmation kann man formal das Ende der Sedisvakanz sehen. Für die Landstände war der neue Bischof erst nach der Huldigung im Vollbesitz seiner landesherrlichen Rechte.

2. Die Bestellung eines Koadjutors

Eine Sedisvakanz konnte durch die Bestellung eines Koadjutors⁹ unterbunden werden. Diese Form, die Kontinuität in der Diözese und im Hochstift zu sichern, kam in der Frühen Neuzeit immer mehr zur Anwendung. Ursprünglich wurde ein Koadjutor einem Bischof, der durch Krankheit oder Altersschwäche

⁹ Rudolf Reinhardt, Kontinuität und Diskontinuität. Zum Problem der Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen *Germania Sacra*, in: Johannes Kupisch (Hg.), *Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates*, Berlin 1982, 115–155; WW III, 561–567.

an der Leitung seiner Diözese gehindert war, zur Aushilfe und Unterstützung mit Zustimmung des Domkapitels durch päpstliche Ernennung beigegeben. Seit dem 15. Jahrhundert setzte sich die Praxis durch, regierenden Bischöfen Koadjutoren mit dem Recht der Nachfolge („coadiutor perpetuus“ oder „coadiutor cum iure succedendi“) zur Seite zu stellen, ohne daß die ursprünglichen einschlägigen Gründe vorlagen. Damit nahm man die Besetzung des bischöflichen Stuhls praktisch noch zu Lebzeiten des Ordinarius vor; über die Person des Koadjutors hatte man Einigkeit erzielt. Unmittelbar nach dem Tod des bischöflichen Amtsinhabers trat der Koadjutor in die Regierung von Diözese und Hochstift ein. Mit dieser Nachfolge wollte man die Unsicherheiten und Gefahren einer langjährigen Vakanz eindämmen. Im Zeitalter der Reformation konnte die Koadjutorie Schutz vor der Protestantisierung und nach dem Dreißigjährigen Krieg vor der Säkularisation des Hochstiftes bieten. Außerdem erschien sie als ein geeignetes Mittel zur Sicherung der Hausmachtinteressen katholischer Dynastien; sie schuf in den geistlichen Territorien eine Quasi-Erbfolge.

In der Regel waren die Einflußmöglichkeiten weltlicher Fürsten auf die Bestellung eines Koadjutors größer als bei regulären Bischofswahlen. Sie konnten einen Zeitpunkt ausnutzen, der ihnen aufgrund der Zusammensetzung des Wahlgremiums oder wegen politischer Konstellationen günstig erschien. Außerdem mußte man kanonische Fristen nicht beachten. Somit wurde die Bestellung eines Koadjutors immer mehr zu einem „Ergebnis politischer Aktion“ und widersprach dem „Geist des geltenden Kirchenrechts¹⁰, insbesondere den Reformbemühungen des Trienter Konzils. Das Konzil gestattete jedoch die Ernennung eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge für Bistümer und Abteien bei dringendem Bedürfnis“ („urgens necessitas“) oder offenkundigem Nutzen („evidens utilitas“).

Die Bestellung eines Koadjutors glich sich immer mehr der regulären Neubesetzung eines bischöflichen Stuhles an. Das traf sowohl auf das Einwirken interessierter Mächte und die damit verbundenen Verhandlungen, Intrigen und Beeinflussungen des Domkapitels als auch auf das kanonische Verfahren zu. Das Domkapitel nahm formal die Wahl oder Postulation des Koadjutors vor. Allerdings mußte der regierende Bischof durch seinen Antrag auf Bestellung eines Koadjutors den entscheidenden Schritt tun. Dabei verfügte er häu-

¹⁰ Reinhardt, Kontinuität (wie Anm. 9), 115

fig über Mittel und Wege, durch Druck oder Gunsterweise die Entscheidung des Kapitels auf eine ihm genehme Person zu lenken. Zuweilen widersetzten sich die Fürstbischöfe dem Ansinnen, einen Koadjutor zu beantragen; ließ dies doch Zweifel an ihrer Befähigung aufkommen. Einige Bischöfe waren davon überzeugt, daß die Bestellung eines Koadjutors ihr baldiges Ableben bedeutete. Auch die Domkapitel leisteten zuweilen Widerstand, weil die Bestimmung eines Koadjutors de facto eine Einschränkung ihrer Wahlfreiheit bedeutete und ihre Entscheidung hinter dem Entschluß des regierenden Fürsten zurücktrat.

Für die Bestellung des Koadjutors war die absolute Mehrheit des Wahlgremiums notwendig. Auch er wurde auf eine Wahlkapitulation verpflichtet. Es folgten der Informativprozeß und die päpstliche Bestätigung, die nicht „praeconisatio“, sondern „coadiutoris datio“ genannt wurde. Allerdings konnte der Papst, auch wenn keine kanonischen Hindernisse vorlagen, die Bestellung eines Koadjutors verweigern; demgegenüber war er aber nicht zur Ernennung einer anderen Person berechtigt. Deshalb wurde es seit dem 17. Jahrhundert zur Gewohnheit, daß der betroffene Bischof und das Domkapitel vor der Wahl das Einverständnis der Kurie einholten und ein Ermächtigungsbreve für die Koadjutorwahl erbaten oder daß der Kandidat bei kanonischen Hindernissen ein Eligibilitätsbrevé beantragte. Im 18. Jahrhundert wurde die Zustimmung des Hl. Stuhls zur Wahl als zwingend angesehen.

Bei der Bestellung eines Koadjutors fiel der Kurie somit eine Schlüsselrolle zu. Manche Projekte scheiterten am Widerstand des Papstes oder wurden mit kirchenpolitischen Zugeständnissen zugunsten des Hl. Stuhls verbunden. Dem gewählten und von Rom bestätigten Koadjutor wurden im Unterschied zur Bischofswahl zu Lebzeiten des regierenden Bischofs weder die Regalien übertragen, noch fand eine Inthronisation oder Huldigung statt. Seine Stellung gestaltete sich in den einzelnen Bistümern unterschiedlich. Sie richtete sich nach den Anordnungen des Papstes sowie den Wünschen des Bischofs und des Domkapitels. Häufig hatte er mit der Verwaltung von Stift und Diözese nichts zu tun. Erst mit Beginn der Sedisvakanz trat er in die bischöfliche Würde und Stellung ein.

Der hohe finanzielle Aufwand bei der Bestellung eines Koadjutors führte dazu, daß dieses Verfahren in der Regel lediglich von Fürstenfamilien und nicht vom ritterschaftlichen oder landsässigen Adel betrieben wurde. Dieser verfügte auch nicht über die gleichen einflußreichen Beziehungen zur Kurie und zum kaiserlichen Hof wie die regierenden Häuser; er achtete eifersüchtig darauf, daß die stiftischen Standesgenossen nicht zu mächtig wurden und da-

durch die Chancen für andere Familien gefährdeten. Lediglich bei günstigen politischen Konstellationen, bei der Unterstützung durch Papst, Kaiser oder große Dynastien gelangten Vertreter des niederen Adels in den Genuß einer Koadjutorie.

Für den Fall, daß der rechtmäßige Inhaber des bischöflichen Amtes durch Alter oder Krankheit, Ausweisung durch weltliche Gewalt, Suspension oder Exkommunikation usw. an der Ausübung seiner Jurisdiktion gehindert war („sedes impedita“), hatte das Kanonische Recht besondere Regelungen getroffen, um die Regierung der Diözese in geordneter Weise zu sichern. Bei Alter und Krankheit war die Bestellung eines Koadjutors möglich.¹¹ War die Behinderung keine totale und konnte der Bischof noch schriftlich mit seiner Diözese in Verbindung treten oder im Krankheitsfall wenigstens mündlich Anordnungen geben, blieb er im Besitz der Regierungsgewalt. Diese wurde durch den Generalvikar oder einen anderen vom Bischof bestellten Kleriker ausgeübt. Wenn der Bischof für seine Vertretung keine Vorsorge treffen konnte oder diese Vertretung gleichfalls ausfiel, ging die Entscheidung an die Kurie. Bei strafweiser Behinderung des Bischofs erlosch auch die Gewalt seines Generalvikars. Das Domkapitel hatte den Hl. Stuhl zu benachrichtigen, der dann für die Zwischenregierung Vorsorge traf. Falls ein Bischof von Heiden, Häretikern oder Schismaticern gefangengehalten wurde und keine Verbindung mit seiner Diözese bestand, ging die Jurisdiktion wie bei der Sedisvakanz auf das Domkapitel über, das den Hl. Stuhl unterrichten und innerhalb von acht Tagen einen Kapitularvikar wählen mußte. In diesem Fall erloschen auch die Amtsbefugnisse des Generalvikars.

3. Domkapitel und Sedisvakanz

Die Sedisvakanz bot den Domkapiteln „die größte Möglichkeit der Machtausübung“.¹² Ihr Anspruch, „condomini“, „conregnantes“ oder „Erbherren“ des Hochstifts¹³ sowie „senatus ecclesiae“¹⁴, erster Ratgeber des Bischofs, zu sein,

11 WW XI, 36–38; Plöchl (wie Anm. 1), III, 344f.

12 Konstantin Maier, Bischof und Domkapitel im Licht der Wahlkapitulationen in der Neuzeit, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 83, 1988, 236–251, hier: 246.

13 Christ, Selbstverständnis (wie Anm. 5), 278.

14 K. Maier, Bischof (wie Anm. 12), 242.



Sedisvakanzmedaille von 1761

fand während dieser Zeit besonders deutlichen Ausdruck. Das Domkapitel erschien als „Sinnbild der Einheit und Kontinuität des Stifts angesichts der wechselnden Landesherrschaft“.¹⁵ Während der Sedisvakanz stand ihm die Leitung von Hochstift und Diözese zu. Sein Recht, über die Temporalien zu verfügen, hatte sich seit dem 13. und 14. Jahrhundert durchgesetzt, erhielt jedoch seine volle Ausgestaltung erst in der Frühen Neuzeit. Deutlich trat das Selbstbewußtsein des Domkapitels seit dem 16. Jahrhundert in der Prägung von Sedisvakanzmünzen hervor. Diese waren dekorativ gestaltet und sorgfältig gearbeitet; oft waren sie nicht auf ein finanzielles Bedürfnis zurückzuführen. Eine Reihe von Domkapiteln war bestrebt, die Sedisvakanzvollmachten extensiv auszuüben. Dies konnte zu üppigen finanziellen Zuwendungen, eigenmächtiger Verordnungstätigkeit sowie zur Absetzung und Verfolgung mißliebiger Ratgeber des verstorbenen Bischofs führen.

15 K. Maier, Bischof (wie Anm. 12), 237.

Im allgemeinen bildeten sich zwei Typen der domkapitularen Sedisvakanzadministration aus.¹⁶ Als „regulärer Typ“ ist das Verfahren zu bezeichnen, daß unmittelbar nach der Wahl und Inthronisation des neuen Bischofs dieser die Regierung antrat. Ohne die päpstliche Wahlbestätigung abzuwarten, erhielt er die Verfügung über die Temporalien. Dieser Typ begegnete in Mainz, Würzburg, Bamberg, Trier, Speyer, Konstanz und Basel. Von einer „verlängerten Sedisvakanz“ war dann zu sprechen, wenn der Neugewählte vor Eintritt in die weltliche Regierung das Eintreffen der päpstlichen Konfirmation abwartete, während das Domkapitel bis dahin die Regierungsgeschäfte führte. Bei längerer Verzögerung der päpstlichen Wahlbestätigung konnte das Domkapitel seine Wirkungsmöglichkeiten beträchtlich ausweiten. „Verlängerte Sedisvakanten“, die auch in Wahlkapitulationen rechtlich verankert wurden, kamen im Südosten des Reiches, in Salzburg, Passau, Regensburg, Freising, Brixen und Eichstätt, sowie in den nordwestdeutschen Bistümern Köln, Lüttich, Münster, Paderborn, Osnabrück und Hildesheim vor. Gegen „verlängerte Sedisvakanten“ ging der Wiener Hof seit dem 18. Jahrhundert vor, der darin eine Beeinträchtigung der oberlehnsherrlichen Stellung des Kaisers sah. Er wies den Domherren nicht die Stellung von „conregnantes“ zu, sondern räumte ihnen lediglich eine „potestas vicaria et nudo administratoria“ ein.¹⁷

Während der Sedisvakanz verfaßten die Domkapitel die Wahlkapitulationen.¹⁸ Die frühesten Kapitulationen entstanden in den geistlichen Staaten im 13. Jahrhundert und setzten sich im 15. Jahrhundert in der gesamten Reichskirche durch. Ihren „unbestrittenen Höhepunkt“¹⁹ erreichten sie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, als die Domkapitel nach dem Dreißigjährigen Krieg ihren Status gegenüber den selbstbewußter auftretenden Reichsbischöfen absichern wollten. Wahlkapitulationen kamen nur in den „Wahlbistümern“

16 Christ, Selbstverständnis (wie Anm. 5), 273 f.

17 Christ, Selbstverständnis (wie Anm. 5), 278.

18 Allgemein: Rudolf Vierhaus, Wahlkapitulationen in den geistlichen Staaten des Reiches im 18. Jahrhundert, in: Ders. (Hg.), Herrschaftsverträge, Wahlkapitulationen, Fundamentalgesetze, Göttingen 1977, 205–219; Günter Christ, Bischof und Domkapitel von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 87, 1992, 193–235; Michael Kissener, Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches, Paderborn u. a. 1993.

19 Christ, Selbstverständnis (wie Anm. 5), 286.

vor, ohne daß die Landstände an ihrer Aufstellung mitwirkten.²⁰ Mit ihrer Hilfe wollte das Domkapitel die Befugnisse des neuen Bischofs beschränken, Mißregierung oder Willkürherrschaft abwenden, aber auch seine eigenen wirtschaftlichen und sozialen Vorrechte sichern und ausweiten sowie den Einfluß auf die Stiftsverwaltung steigern.

Die Wahlkapitulationen befaßten sich in erster Linie mit der Regierung und Verwaltung des Hochstiftes. Religiös-kirchliche Angelegenheiten der Diözese fanden in einem geringeren Maße Berücksichtigung. Wesentliche Themenkreise waren der Schutz des Stiftsterritoriums vor Verpfändungen durch den neuen Landesherrn, die Teilnahme des Domkapitels am Loyalitätsanspruch gegenüber Amtsträgern und Untertanen sowie die Sicherung von Schlüsselpositionen im Regierungsapparat und bei geistlichen Ämtern, wie dem des Weihbischofs oder Generalvikars; außerdem die Mitgestaltung der Regierungstätigkeit, u. a. der Konsens bei Abschlüssen von Bündnissen mit auswärtigen Mächten, die Gewährleistung des katholischen Konfessionsstatus sowie die Garantie der Sonderstellung von Besitz, Amtsträgern und Untertanen des Domkapitels. Das Domkapitel versuchte, mittels der Kapitulation seine Rechte bei der Bestellung eines bischöflichen Nachfolgers zu sichern; es bestand auf der Mitwirkung bei der Ernennung eines Koadjutors und versuchte, bei Kardinalserhebungen das päpstliche Provisionsrecht für die Diözese nicht zur Anwendung kommen zu lassen.

Einer aktuellen Wahlkapitulation lagen meist die vorangegangenen zugrunde, die dann durch neue Beschwerdepunkte ergänzt wurden. Bei der Wahl eines Prinzen und bei Kandidaten, die nicht „ex gremio“ gewählt wurden, waren die Vereinbarungen besonders umfangreich, weil das Domkapitel in diesem Fall eine Beeinträchtigung der eigenen Stellung und eine Gefährdung der Stiftsinteressen befürchtete. Die Kapitulationen besaßen den Charakter einer Privilegiengarantie und Regierungsmaxime; sie wurden als grundlegende Gesetze für das Hochstift betrachtet. Jeder Teilnehmer an der Wahl wurde auf ihre Einhaltung im Fall seiner Wahl eidlich verpflichtet. In der Regel mußte sie der Gewählte nach der Wahl noch einmal beschwören.

Das Wahlkapitulationswesen wurde von verschiedenen Seiten angegriffen. Die Kurie nahm in dieser Frage eine kritische Haltung ein. Den Reformkräften des 16. Jahrhunderts galten die Kapitulationen als „das größte Hindernis

20 Eine Ausnahme bildete das Fürstbistum Osnabrück.

der Kirchenreform“.²¹ Nuntien und Visitatoren bemühten sich in Rom um ihre Aufhebung. Die Bulle „Inter Apostolicas“ Gregors XIII. (1572–1585) vom 5. September 1584 sprach ein generelles Verbot aus, das allerdings nicht zu durchgreifender Wirkung gelangte. Innozenz XII. (1691–1700) erneuerte das Verbot in der Bulle „Ecclesiae catholicae“ vom 22. September 1695 und schrieb vor, daß alle nach der Wahl getroffenen Vereinbarungen zwischen Bischof und Domkapitel dem Hl. Stuhl zur Überprüfung und Genehmigung vorgelegt werden mußten. Auch Kaiser Leopold I. (1658–1705) sprach in einem Dekret vom 11. September 1698 ein Verdikt über die Wahlkapitulationen aus, obwohl diese durch den Westfälischen Frieden (IPO § 17) reichsrechtlich geschützt waren. Das Vorgehen des Kaisers stand mit seinen Bemühungen eines „verstärkten Zugriffs der Reichsgewalt auf die ‚Germania Sacra‘“²² in Zusammenhang. Die Wahlkapitulationen schienen die kaiserlichen Gerechtsame zu beeinträchtigen und die lehnsrechtliche Verbindung von Kaiser und Fürstbischof zu gefährden. Diese Angriffe beendeten das Wahlkapitulationswesen nicht; sie bewirkten lediglich ein vorsichtigeres Vorgehen, um päpstliches und kaiserliches Eingreifen zu verhindern. Auch blieb die Haltung der Fürstbischöfe gegenüber den Wahlkapitulationen ambivalent. Während sich einige Bischöfe kooperationswillig zeigten, um zukünftige Wahlchancen ihrer Familien nicht zu gefährden, setzten sich andere herrschbewußte Fürsten nach ihrem Regierungsantritt über einzelne Artikel der Vereinbarungen hinweg oder bemühten sich um eine Revision der Wahlkapitulationen.

21 K. Maier, Bischof (wie Anm. 12), 238.

22 Christ, Selbstverständnis (wie Anm. 5), 310.

II. Das Fürstbistum Hildesheim

Das Fürstbistum Hildesheim²³ gehörte in der Frühen Neuzeit mit 54 Quadratmeilen (ca. 3.000 qkm) flächenmäßig zu den kleineren geistlichen Territorien des Reiches und konzentrierte sich auf das Gebiet zwischen der mittleren Leine und der Oker. Es war völlig von welfischen Landen umgeben, was zu wiederholten kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Herzögen von Braunschweig-Lüneburg führte. Diese kulminierten in der Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523), die mit dem Verlust des größten Teils des Hochstiftes an die welfischen Herzöge endete. Die bischöfliche Landesherrschaft beschränkte sich einstweilen auf das „Kleine Stift“, das die Ämter Marienburg, Steuerwald und Peine sowie die Dompropstei umfaßte.

Das Hildesheimer Diözesangebiet übertraf das Fürstbistum an Größe; es wurde im Westen von der Leine, im Osten durch die Oker begrenzt und reichte im Norden bis zur Aller, im Süden an den Harz. In den 1520er Jahre breitete sich in der Hildesheimer Diözese die Reformation aus. 1542 trat die Stadt Hildesheim zum Protestantismus über, der von hier auch in das Kleine Stift eindrang. Das welfischer Herrschaft unterstehende Große Stift wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts evangelisch; dieser Zustand blieb im wesentlichen erhalten, als das Große Stift 1643 den Hildesheimer Fürstbischöfen restituiert wurde.²⁴ Katholisch blieben lediglich das Domkapitel, einige Orte

23 Allgemein zum Hochstift Hildesheim: R. Aubert, Hildesheim, in: Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastiques, Bd. 24, Paris 1993, 1457–1502; Adolf Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, 3 Bde., Hildesheim/Leipzig 1899/1925; Armgard Reden-Dohna, Die Rittersitze des vormaligen Fürstentums Hildesheim, Göttingen 1996; Christine van den Heuvel u. Manfred von Boetticher (Hg.), Geschichte Niedersachsens, Bd. 3, 1: Politik, Wirtschaft und Gesellschaft von der Reformation bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Hannover 1998, passim; Hans-Georg Aschoff, Das Bistum Hildesheim von seiner Gründung bis zur Säkularisation. Ein Überblick, in: Ulrich Knapp (Hg.), Ego sum Hildensemensis. Bischof, Domkapitel und Dom in Hildesheim 815 bis 1810, Hildesheim/Petersberg 2000, 11–24; Ders., Hildesheim und Osnabrück – Zwei geistliche Residenzen in Nordwestdeutschland während der Frühen Neuzeit, in: Raphaela Averkorn u. a. (Hg.): Europa und die Welt in der Geschichte. Festschrift zum 60. Geburtstag von Dieter Berg, Bochum 2004, 847–864; Thomas Klingebiel, Ein Stand für sich? Lokale Amtsträger in der Frühen Neuzeit: Untersuchungen zur Staatsbildung und Gesellschaftsentwicklung im Hochstift Hildesheim und im älteren Fürstentum Wolfenbüttel, Hannover 2002; Ulrich Faust, Bistum Hildesheim, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation. Freiburg 2003, 258–266.

24 Hans-Georg Aschoff, Das Hochstift Hildesheim und der Westfälische Frieden, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 66, 1998, 229–269.



Karte des Fürstbistums Hildesheim und der angrenzenden Fürstentümer
von Albert Karl Seuter

im Kleinen Stift sowie eine Reihe von Stiften und Klöstern. Mit Ernst von Bayern begann 1573 die Reihe der Wittelsbacher Herzöge auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl²⁵, die mit Ausnahme der Regierungszeit des Bischofs Jobst Edmund Freiherr von Brabeck (1688–1702) bis 1761 andauerte und die katholischen Restbestände im Stift sicherte. In der Regel hielten sich die bayerischen Fürstbischöfe im Erzstift Köln auf, das sie zusammen mit anderen norddeutschen Stiften, wie Münster, Lüttich, Paderborn und Osnabrück, regierten.

Die Abwesenheit der Bischöfe stärkte das Hildesheimer Domkapitel²⁶ in seinem Bewußtsein, Mitregent des Bistums zu sein und die Kontinuität der Herrschaft zu repräsentieren und zu gewährleisten. Das mit 42 Kanonikerpfründen ausgestattete verhältnismäßig große Kollegium war die wichtigste politische und kirchliche Körperschaft im Hildesheimer Stift. Da ein katholischer Stiftsadel in Hildesheim nahezu fehlte, war das rein adelige Domkapitel auf Zuzug von außen angewiesen. Das Hauptrekrutierungsfeld waren Westfalen und das Rheinland. Die Domkapitulare waren zumeist auch in anderen nordwestdeutschen Kapiteln bepfündet. Seit dem frühen 13. Jahrhundert sicherte das Domkapitel seine Privilegien und Mitwirkungsrechte durch Wahlkapitulationen ab.

Bis ins 18. Jahrhundert wurden die in lateinischer Sprache verfaßten Kapitulationen kontinuierlich ausgebaut, indem man die alten Bestimmungen um neue erweiterte. Die Wahlkapitulation des vorletzten Hildesheimer Fürstbischofs, Friedrich Wilhelm Freiherrn von Westphalen, vom 7. Februar 1763 umfaßte 74 Artikel.²⁷ Darin verpflichtete sich der Bischof, daß er die Regierung des Bistums nicht ohne Zustimmung des Domkapitels niederlegen oder um einen Koadjutor bitten werde (§ 1). Er wollte zur Verbreitung der katholischen Religion in den protestantischen Gebieten des Hochstiftes ein oder zwei Missionare finanzieren (§ 2). Vakante Pfarreien sollten in der Regel mit Weltgeistlichen besetzt (§ 3) und neue Klöster nur im Einverständnis mit dem Domkapitel errichtet werden (§ 4). Die Rechte und den Besitz der bereits bestehen-

25 Konrad Algemissen, Wittelsbacher Prinzen als Bischöfe von Hildesheim, in: *Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart* 30,1, 1961, 37–64.

26 Alexander Dylong, *Das Hildesheimer Domkapitel im 18. Jahrhundert*, Hannover 1997.

27 Druck: Koken, Über die bischöflichen Wahlkapitulationen, als bisher unbeachtete Quellen der Hildesheimischen Specialgeschichte. Nebst Nachweisungen und Mittheilungen für die Benutzung dieser Urkunden, in: *Neues vaterländisches Archiv*, 1830 I, 334–362; II, 225–283, hier: II, 225–283; vgl. auch Dylong (wie Anm. 26), 38–43.

den Klöster und Stifte versprach der Fürstbischof zu verteidigen (§ 7). Zum Generalvikar und Offizial sollten nur befähigte Personen berufen und dabei das Domkapitel um Rat gefragt werden (§ 5). Die Wahlkapitulation garantierte die Jurisdiktion und die Rechte des Dompropstes in dessen Herrschaftsreich, der Dompropstei, wo Steuern nur mit seiner und des Domkapitels Einwilligung erhoben werden durften (§§ 12–14). Das Strafrecht des Domscholars gegenüber Lehrern und Schülern wurde gewährleistet (§ 19); die Kapitelämter sollten auf Empfehlung des Kapitels nur an dessen Mitglieder vergeben werden (§ 20); ebenso blieben die Archidiakonate den Domherren vorbehalten (§§ 21, 22). Kein Kanoniker durfte ohne Zustimmung des Domkapitels seiner Einkünfte beraubt werden (§ 28). Das Untersuchungsrecht und die Strafgewalt des Domdechanten gegenüber Kapitemitgliedern blieben gewahrt (§ 29) ebenso wie die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit des Domkapitels auf der Domfreiheit (§ 48).

Das Domkapitel ließ sich sein Recht auf freien Weinverkauf (§§ 30, 31) und die Abgabefreiheit geschenkter oder ererbter Immobilien garantieren (§ 33). Vakante Lehen durfte der Fürstbischof nicht zu seinem eigenen Nutzen oder zugunsten der Landeskasse einziehen, sondern mußte sie im Einverständnis mit dem Kapitel wieder an Adelige ausgeben (§ 40). Die Domherren behielten sich ein Mitbestimmungsrecht bei der Münzprägung vor (§ 51). Der Bischof mußte für die Erhaltung der Burgen und festen Häuser Sorge tragen und durfte diese nicht veräußern oder belehnen (§§ 41, 43–45). Die Verwaltung der Burgen und anderer kommunaler und stiftischer Einrichtungen sollte gut beleumundeten, katholischen Beamten und Bediensteten übertragen werden, die nur mit Genehmigung des Domkapitels eingestellt werden durften und diesem wie dem Bischof den Treueid zu leisten hatten (§ 42). Auch der Kanzler, die Räte, Sekretäre und Notare sollten katholisch und mit den Verhältnissen des Bistums vertraut sein (§ 59). Beim Abschluß von Bündnissen und bei der Aushebung von Rekruten war der Bischof auf die Zustimmung des Domkapitels angewiesen (§ 46). Der Fürstbischof versprach, mindestens zwei Räte und zwei Mitglieder der Kammer aus den Reihen des Kapitels zu nehmen (§ 58). Bei Streitigkeiten innerhalb der Diözese wollte er vor einer Entscheidung den Rat und den Konsens des Kapitels einholen (§ 62). Er erkannte dessen Rechte während der Sedisvakanz an (§ 69); dies betraf insbesondere die Regierungsvollmacht des Domkapitels bis zur päpstlichen Bestätigung des neuen Bischofs und den Genuß der Einkünfte im Sedisvakanzjahr von Ostern bis Michaelis (§ 70).

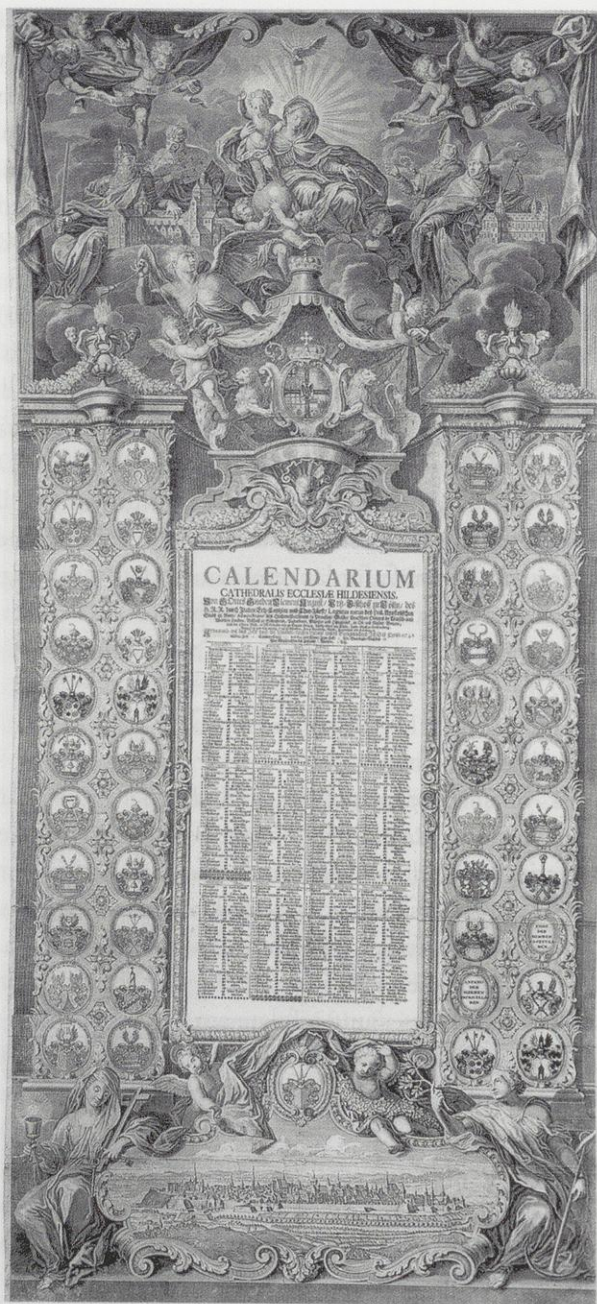
Die Bischöfe, die im Zeitraum von der Reformation bis zur Säkularisation an der Spitze des Bistums Hildesheim standen, waren Johann von Sachsen-Lauenburg (1504–1527), Balthasar Merklin (1528–1531), Otto von Schaumburg (1531–1537), Valentin von Tetteleben (1538–1551), Friedrich von Schleswig-Holstein (1554–1556), Burchard von Oberg (1559–1573), Ernst von Bayern (1573–1612), Ferdinand von Bayern (1612–1650), Maximilian Heinrich von Bayern (1650–1688), Jobst Edmund von Brabeck (1688–1702), Joseph Clemens von Bayern (1702/1714–1723), Clemens August von Bayern (1724–1761), Friedrich Wilhelm von Westphalen (1763–1789) und Franz Egon von Fürstenberg (1789–1825). Von diesen wurden vier Bischöfe, nämlich die bayerischen Herzöge Ferdinand, Maximilian Heinrich und Joseph Clemens sowie von Fürstenberg, als Koadjutoren für dieses Amt bestimmt. Neun Bischöfe traten nach Sedisvakanzen, die von unterschiedlicher Dauer waren, die Regierung an. Allein Otto von Schaumburg nahm die auf ihn gefallene Wahl nicht an. Johann von Sachsen-Lauenburg und Joseph Clemens von Bayern wurden als reguläre Bischöfe für längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes gehindert; unter ihnen herrschte eine „sedes impedita“.

1. Sedes impedita

a. Johann von Sachsen-Lauenburg

Der erste Fall der Amtsbehinderung eines Hildesheimer Bischofs in der Frühen Neuzeit trat während der Regierung Johanns von Sachsen-Lauenburg ein.²⁸ Nach dem Rücktritt seines älteren Bruders Erich, der nach gut einem Jahr am 12. Juli 1503 das Amt des Bischofs von Hildesheim niederlegte, wählte ihn das Domkapitel zu dessen Nachfolger. Mit Dispens vom kanonischen Alter erhielt Johann am 13. Juli 1504 die päpstliche Bestätigung. Seine Inthronisation in Form der traditionellen Altarsetzung erfolgte am 5. August 1504. Am 10. Mai 1508 verließ ihm Maximilian I. (1493–1519) die Regalien. Die Bischofsweihe empfing Johann am 5. Januar 1511 im Zisterzienserkloster Marienrode.

28 Hans-Georg Aschoff, in: Erwin Gatz (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648, Berlin 1996, 339–341; Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 6–50. Johann war als vierter Sohn Herzog Johanns V. von Sachsen-Lauenburg und dessen Ehefrau Dorothea, einer Tochter Kurfürst Friedrichs II. von Brandenburg, um 1478 geboren worden.



Wappenkalender von 1742

Durch drastische Sparsamkeit versuchte Bischof Johann, die finanzielle Situation des Stiftes zu verbessern und die Schulden abzutragen. Vermehrte Einnahmen durch Steuerbewilligungen seitens der Stiftsstände sollten ihn in die Lage versetzen, die verpfändeten Stiftsburgern und -güter einzulösen. Dadurch geriet er jedoch in einen Konflikt mit einer Reihe von Stiftsvasallen, die sich gegen die Aufkündigung der verpfändeten Stiftsgüter zur Wehr setzten und 1516 mit den welfischen Herzögen Heinrich d. J. von Wolfenbüttel (1514–1568) und Erich I. von Calenberg (1495–1540) ein Bündnis schlossen. Am 30. Januar 1517 verbündete sich Johann mit Herzog Heinrich d. M. von Lüneburg. Dabei bot er Heinrichs Sohn, Franz von Lüneburg, das Amt eines Koadjutors mit dem Recht der Nachfolge an. Das Hildesheimer Domkapitel trat am 22. Mai diesem Vertrag bei und wählte Franz zum Koadjutor. Allerdings fand diese Wahl keine Bestätigung durch Papst Leo X. (1513–1521).²⁹

1518 brach die Große Stiftsfehde³⁰ aus. Am 28. Juni 1519 errangen Bischof Johann, dem sich das Domkapitel und die Stadt Hildesheim angeschlossen hatten, und die Lüneburger in der Schlacht bei Soltau einen glänzenden Sieg. Dennoch konnten die welfischen Herzöge die Folgen der Niederlage in Grenzen halten, weil Heinrich d. J. Kaiser Karl V. (1519–1556) davon überzeugte, daß seine Gegner Frankreich zuneigten. Als Johann der Aufforderung eines kaiserlichen Schiedsgerichts zur Rückerstattung der eroberten Orte und zur Entlassung der Gefangenen nicht nachkam, wurde am 24. Juli 1521 über ihn und seine Verbündeten die Acht verhängt; sie wurden ihrer Regalien und Lehen für verlustig erklärt. Zu Vollstreckern der Acht ernannte Karl V. Erich von Calenberg und Heinrich d. J.

In dieser kritischen Situation erwog das Hildesheimer Domkapitel, Herzog Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel, einen jüngeren Bruder Heinrichs d. J., zum Bischof zu postulieren. Auch Johann selbst trug sich zeitweise mit Rücktrittsabsichten zugunsten des Franz von Lüneburg.³¹ Die Kampfhandlungen

29 Wilhelm Roßmann u. Richard Doebner (Hg.), *Die Hildesheimer Stiftsfehde (1519–1523)*, Hildesheim 1908, 81–83, 1181; Bertram, *Geschichte II* (wie Anm. 23), 14; Rainer Täubrich, *Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535*, Langenhagen 1991, 42, 215 Anm. 16 u. 17.

30 Roßmann/Doebner (wie Anm. 29); Udo Stanelle, *Die Hildesheimer Stiftsfehde in Berichten und Chroniken des 16. Jahrhunderts*, Hildesheim 1982; Täubrich (wie Anm. 29), 40–76.

31 Täubrich (wie Anm. 29), 65; Roßmann/Doebner (wie Anm. 29), 820, 826f., 853.

zogen sich bis 1523 hin. In ihrem Verlauf verlor Johann bis auf die Stadt Hildesheim alle Verbündeten und erklärte sich zu Friedensverhandlungen bereit. Diese endeten, unter Ausschluß des Bischofs, mit dem Quedlinburger Rezeß vom 13. Mai 1523 zwischen den Herzögen von Braunschweig, dem Hildesheimer Domkapitel und der Stadt Hildesheim. Das Hildesheimer Territorium wurde in das unter bischöflichen Herrschaft verbleibende „Kleine Stift“ und das unter welfischer Regierung stehende „Große Stift“ aufgeteilt. Der Quedlinburger Rezeß erhielt am 20. Oktober 1523 die kaiserliche Bestätigung. Um einen festen Rückhalt gegen den Protestantismus in Norddeutschland zu haben, belehnte Karl V. die Herzöge Heinrich d. J. und Erich von Calenberg am 28. November 1530 förmlich mit dem „Großen Stift“.

Johann hielt sich während der Verhandlungen über den Quedlinburger Rezeß im benachbarten Halberstadt auf. Er wurde nicht in den Vertrag aufgenommen und verweigerte dessen Annahme. Im Unterschied zur Stadt Hildesheim und den Ständen blieb er in der Acht und mußte das Hochstift verlassen. Heinrich d. J. setzte alles daran, seine Rückkehr nach Hildesheim zu verhindern. In der Überzeugung, daß sich die Chancen für eine Restitution des Stiftes unter einem neuen Bischof verbesserten, drängte ihn das Hildesheimer Domkapitel 1526 auf Empfehlung des kaiserlichen Vizekanzlers Balthasar Merklin zur Resignation. Da Johann von seiner Unschuld und dem Unrecht der Achterhängung überzeugt war³², weigerte er sich noch eine Zeitlang, verzichtete aber schließlich, nachdem das Domkapitel am 6. Mai 1527 Merklin zu seinem Nachfolger postuliert hatte. Diese Postulation geschah in der Hoffnung, daß der kaiserliche Vizekanzler seine guten Beziehungen zu Karl V. zugunsten einer Restitution des Großen Stiftes einsetzen könnte. Die Achterklärung hatte Johann an der Ausübung seiner Amtspflichten gehindert; ihr folgte jedoch nicht die kanonische Amtsenthebung. Johann blieb bis zu seiner Resignation rechtmäßiger Bischof von Hildesheim. Dies entsprach auch der Auffassung der Kurie, die sich unter den Päpsten Leo X., Hadrian VI. (1521–1523) und Clemens VII. (1523–1534) mit unterschiedlicher Intensität für die Aufhebung der Acht beim Kaiser verwandte. Nach seiner Abdankung wurde Bischof Johann am 3. Februar 1528 von der Acht befreit.³³ 1529 erhielt er die Würde des Dompropstes zu Ratzeburg und starb am 20. November 1547 in Lübeck.

32 Vgl. Roßmann/Doebner (wie Anm. 29), 1180 f.

33 Roßmann/Doebner (wie Anm. 29), 1183.

Johanns Weigerung den Quedlinburger Rezeß anzuerkennen, diente bei den verschiedenen Bemühungen um eine Restitution des Großen Stiftes, vor allem von Seiten des späteren Hildesheimer Bischofs Valentin von Teteleben, als Argument gegen dessen Rechtsverbindlichkeit. Teteleben wies darauf hin, daß das Domkapitel ohne Zustimmung des Bischofs zum Verzicht auf Rechte und Güter des Hochstifts nicht befugt gewesen sei. Generell bestritt er die Rechtmäßigkeit der Acht, weil Johann zuvor nicht geladen worden war und seine Entschuldigungsgründe nicht vortragen konnte. Auch eine rechtmäßige Bestrafung des Bischofs hätte nicht sein Bistum berühren dürfen, weil er lediglich dessen Verwalter sei.³⁴

b. Joseph Clemens von Bayern

Ein zweiter Fall der „sedes impedita“ trat fast zweihundert Jahre später unter Fürstbischof Joseph Clemens von Bayern ein. Joseph Clemens³⁵ war am 5. Dezember 1671 in München als fünfter Sohn des Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern und dessen Gemahlin Henriette Adelheid von Savoyen geboren worden. Nach dem frühen Tod seiner Eltern geriet er in die Abhängigkeit seines ehrgeizigen Bruders, Kurfürst Maximilian Emanuel von Bayern (1679–1726), der ihn zu einem Mittel seiner machtpolitischen Bestrebungen machte. Gegen Neigung und Begabung mußte Joseph Clemens die geistliche Laufbahn einschlagen.³⁶ Aufgrund eines päpstlichen Wählbarkeitsbreve, das vom kanonischen Alter dispensierte, postulierten ihn die Domkapitel in Regensburg (1683) und Freising (1684) zum Koadjutor seines Veters, des Fürstbischofs Albrecht Sigmund von Bayern³⁷, dessen Nachfolge er 1685 antrat. Das eigentliche Interesse der Wittelsbacher richtete sich jedoch auf Nordwestdeutschland, insbesondere auf das Erzstift Köln. Hier geriet die bayerische Politik mit französischen Interessen in Konflikt. Mit Unterstützung Papst Innozenz' XI. (1676–1689) konnte sich Joseph Clemens 1688 in Köln gegen den französischen Kandidaten, den Straßburger Bischof Kardinal Wilhelm Egon von Für-

34 Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 73 f.

35 Erwin Gatz, in: Ders. (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803, Berlin 1990, 210–212; Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 106–130; Dylong (wie Anm. 26), 310–312.

36 Seit 1679 erwarb er Dompfründen in Köln, Münster, Straßburg und Lüttich, 1684 auch in Hildesheim.

37 Egon Johannes Greipl, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 6 f.

stenberg³⁸, durchsetzen. 1694 wurde Joseph Clemens außerdem Bischof von Lüttich.

Die Auseinandersetzungen um den Kölner Erzstuhl hatten in Hildesheim dazu geführt, daß das Domkapitel nach dem Tod Fürstbischof Maximilian Heinrichs die über hundertjährige Personalunion des Bistums mit dem Erzstift auflöste und am 19. Juli 1688 den westfälischen Adligen Jobst Edmund Freiherr von Brabeck³⁹ zum Bischof wählte. Nach der Wahl Joseph Clemens' bemühte sich das Hildesheimer Domkapitel um erneuten Anschluß an das Erzstift und das Haus Wittelsbach, weil man befürchtete, daß nach Beendigung des Pfälzer Krieges evangelische Fürsten das Hochstift als Entschädigungsmasse in Betracht ziehen könnten.⁴⁰

Ein eifriger Vertreter dieser Politik und „glühender Bewunderer des Hauses Bayern“⁴¹ war der Hildesheimer Geheime Rat und Hofkanzler Carl Paul von Zimmermann. Er nahm die Verbindung nach München auf und versuchte bereits 1689, auch den Wiener Hof für die Unterstützung eines bayerischen Kandidaten in Hildesheim zu gewinnen. Einer der „rühmlichsten Vorkämpfer für eine bayerische Koadjutorie“⁴² war außerdem Generalvikar Maximilian Heinrich Reichsfreiherr von Weichs zu Rösberg.⁴³ Zurückhaltung gegenüber der Bestellung eines bayerischen Koadjutors übte anfangs Fürstbischof Brabeck, der trotz seines Alters nicht bereit war, sich schon kurz nach seinem Regierungsantritt Gedanken um einen Nachfolger zu machen. Schließlich konnte Zimmermann den Fürstbischof von der Notwendigkeit einer Anbindung an das Haus Bayern überzeugen.

Im Mai 1692 traten die Verhandlungen über die Koadjutorfrage in ein konkretes Stadium ein.⁴⁴ Im November 1693 bat Brabeck das Domkapitel offiziell um die Annahme Joseph Clemens' von Bayern als Koadjutor und begründete dies mit seinem hohen Alter und der Sorge um den Bestand des Hochstiftes und der katholischen Religion. Zu diesem Zeitpunkt war der kurkölnische

38 Louis Châtellier, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 141–143.

39 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 38–40.

40 Vgl. Manfred Weitlauff, *Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726)*, St. Ottilien 1985, 304.

41 Weitlauff (wie Anm. 40), 301.

42 Weitlauff (wie Anm. 40), 307.

43 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 563; Bertram, *Geschichte III* (wie Anm. 23), 130; Dylong (wie Anm. 26), 300.

44 Weitlauff (wie Anm. 40), 300–332.

Kanzler Johann Friedrich Karg von Bebenburg in Hildesheim eingetroffen und bemühte sich, die Domkapitulare, nicht zuletzt mit Hilfe sehr realer materieller Versprechungen, für Joseph Clemens zu gewinnen. Zu den vier bis fünf Kapitularen, die sich reserviert gegenüber dem Koadjutorplan verhielten, gehörte der Paderborner Fürstbischof und Hildesheimer Dompropst Hermann Werner Reichsfreiherr von Wolff-Metternich zur Gracht.⁴⁵ Die Minderheit hatte Joseph Clemens' lange Abwesenheit von seinem Kölner Erzstift und die daraus resultierenden trostlosen Zustände mit Mißfallen zur Kenntnis genommen. Außerdem zweifelte sie an der Gültigkeit des Joseph Clemens vor der Kölner Wahl ausgestellten Wählbarkeitsbrevés, wodurch das Wahlrecht des Domkapitels in Gefahr geraten könnte. Trotz dieser Einwände setzte das Generalkapitel am 21. Dezember den Wahltermin auf den 18. Januar 1694 fest. In der Zwischenzeit gelang es Karg, die Minderheit für Joseph Clemens zu gewinnen, zu dessen Gunsten sich auch der hannoversche Kurfürst Ernst August (1679–1698) ausgesprochen hatte. Dieser hoffte, mit seiner Stellungnahme den Widerstand der geistlichen Kurfürsten gegen seine Aufnahme in das Kurkolleg zu mildern. Die 34 Hildesheimer Domherren, die zur Wahl erschienen waren oder sich durch Prokuratoren vertreten ließen, postulierten einstimmig Joseph Clemens zum Koadjutor. Der Papst bestätigte die Postulation am 6. November 1694.

Zu Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges schloß Joseph Clemens 1701 unter dem Einfluß seines Bruders, Kurfürst Maximilian Emanuel, ein Bündnis mit Ludwig XIV. (1661–1715), von dem er umfangreiche Subsidien erwarten durfte. Im Oktober 1702 mußte er vor den kaiserlichen und englisch-niederländischen Truppen aus seinen Stiften fliehen. Am 29. April 1706 verhängte Kaiser Joseph I. (1705–1711) über ihn und Maximilian Emanuel die Reichsacht. Der Forderung des Kaisers, Joseph Clemens von der geistlichen Jurisdiktion in seinen Diözesen zu suspendieren, kam Papst Clemens XI. (1700–1721) nicht nach. Joseph Clemens war damit an der Ausübung seiner geistlichen Amtspflichten gehindert und der Fall der „sedes impedita“ in seinen Bistümern eingetreten. Während seines Exils trug sich Joseph Clemens mit dem Gedanken eines Verzichts auf seine Stifte, nahm davon wegen des Widerstandes des französischen und des bayerischen Hofes, aber auch der Kurie Abstand. Auf Drängen des Papstes empfing er am 24. Dezember 1706 in Lille die Priester-

45 Karl Hengst, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 571 f.

und am 1. Mai 1707 durch den Erzbischof von Cambrai, François Fénelon, die Bischofsweihe. Erst nach Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges durch die Friedensschlüsse von Utrecht (1713), Rastatt und Baden (1714) kam es zur Aussöhnung der Wittelsbacher Kurfürsten mit dem Kaiser. Joseph Clemens wurde wieder in alle Rechte eingesetzt und übernahm die Regierung seiner Stifte und die Leitung seiner Diözesen.

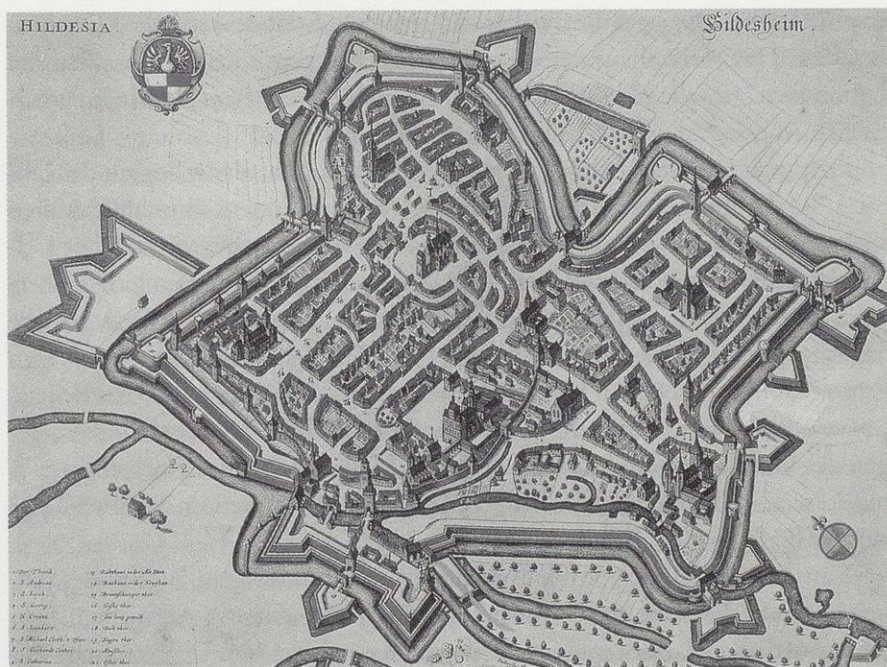
Als Bischof Brabeck am 13. August 1702 starb, konnte Joseph Clemens als rechtmäßiger Koadjutor wegen seiner antikaiserlichen Einstellung die Regierung im Stift Hildesheim nicht antreten.⁴⁶ Bereits am 16. Juli hatte das Domkapitel mit dem kaiserlichen Gesandten Graf von Eck eine Regelung der Regierungsnachfolge ausgehandelt. Es erklärte sich zum Ausschluß Joseph Clemens' von der Landesregierung und zur Übernahme der Administration bereit. Nach der formellen Beauftragung des Domkapitels mit der Führung der Regierungsgeschäfte durch Leopold I. am 19. August 1702 übte es diese Funktion in den folgenden Jahren unter der Titulatur aus: „Wir Domdechant, Domscholaster, Senior und sämtliche Capitularen der Hohen Cathedral-Kirche zu Hildesheim als dermalige administrierende Herren hiesigen Hochstifts“ oder „als zeitliche Administratoren des hiesigen Hochstifts“.⁴⁷ Die geistliche Jurisdiktion und die Verwaltung der Diözese übertrug Papst Clemens XI. am 24. März 1703 dem Hildesheimer Domdechanten Maximilian Heinrich Weichs zu Rösberg als „Vicarius in spiritualibus“.⁴⁸

Während der Interimsregierung geriet das Hochstift Hildesheim durch die expansionistischen Bestrebungen der Höfe in Celle und Hannover in eine gefährliche Lage. Hier sah man eine gute Gelegenheit, die bischofslose Zeit und die Wirren des Spanischen Erbfolgekrieges zum Ausbau der welfischen Position im Hochstift zu nutzen. Die Situation zu Beginn des 18. Jahrhunderts rief die Zeit der Hildesheimer Stiftsfehde in Erinnerung, als die welfischen Herzö-

46 Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 103–119.

47 Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 109.

48 Weichs war am 15. April 1651 in Bonn geboren worden, hatte vier Jahre als Alumne des Collegium Germanicum in Rom studiert und besaß seit 1670 eine Dompfründe in Hildesheim. 1682 wurde er Domscholaster, 1689 Domdechant. Nach dem Tod Bischof Maximilian Heinrichs von Bayern wählte ihn das Kapitel am 30. Mai 1688 zum Generalvikar und Offizial. Diese Funktionen übte er auch unter Bischof Brabeck aus. Am 1. Oktober 1703 wurde er zum Titularbischof von Rhodiopolis und Weihbischof in Hildesheim ernannt. Die bischöfliche Konsekration erfolgte am 22. Juni 1704 durch den Münsteraner Weihbischof Johann Peter von Quentell in Hildesheim. Das Amt des Weihbischofs versah Weichs bis zu seinem Tod am 20. September 1723 (vgl. Anm. 43).



Merian, Vogelschau-Ansicht Stadt Hildesheim

ge nach der Ächtung Johannis in den Besitz des Großen Stiftes gelangten. Jetzt verfolgte Kurfürst Georg Ludwig (1698–1727) eine äußerst aggressive Politik gegenüber Hildesheim. Für die Welfen boten sich hinsichtlich des Bistums zwei Interventionsmöglichkeiten: der Ausbau des welfischen Schutzrechtes über die Stadt Hildesheim und die Beschwerden der evangelischen Landstände über konfessionelle Benachteiligungen.

Seit Beginn der Frühen Neuzeit hatte die Stadt Hildesheim immer wieder zeitlich befristete Schutzverträge mit den welfischen Herzögen geschlossen, die ihre Autonomie gegenüber dem bischöflichen Landesherrn garantieren sollten.⁴⁹ Dies geschah vor dem Dreißigjährigen Krieg vornehmlich mit der Absicht, den Protestantismus in der Stadt zu sichern. Nach 1648 versuchte man,

49 J. Gebauer, *Geschichte der Stadt Hildesheim*, Bd. 2, Hildesheim/Leipzig 1924, bes. 118–133; Heinz Josef Adamski, *Der welfische Schutz über die Stadt Hildesheim*, Hildesheim/Leipzig 1939, bes. 95 ff.

ein Gegengewicht gegen die machtvoller auftretende landesherrliche Gewalt zu schaffen. Das Welfenhaus verfolgte das Ziel, Truppen innerhalb der Stadt zu stationieren, was die Einwirkungsmöglichkeiten der Herzöge auf die innerstädtischen Angelegenheiten erheblich ausgeweitet hätte.

Eine günstige Gelegenheit zur Intervention bot sich, als zu Beginn des Jahres 1703 im Zusammenhang mit den Ratswahlen innerstädtische Unruhen ausbrachen. Als Direktor des niedersächsischen Reichskreises sah sich der Celler Herzog Georg Wilhelm (1665–1705) zum Eingreifen legitimiert. Hildesheim mußte am 16. Januar 1703 eine Besatzung aufnehmen, wogegen die Stiftsregierung und das Domkapitel wegen fehlender rechtlicher Grundlagen Protest einlegten und sich beschwerdeführend an den Kaiser und den Reichstag wandten. Dem Druck des Kaisers und des Berliner Hofes, wo das Vorgehen der Welfen als Schritt auf dem Weg zur Säkularisation des Hochstiftes galt, mußte sich die welfische Seite beugen. Die Truppen wurden im Sommer 1703 aus der Stadt wieder abgezogen.

Eine groß angelegte Aktion unternahm Georg Ludwig zu Beginn des Jahres 1711. Er forderte das Hildesheimer Stadtreiment zur Aufnahme einer schutzherrlichen Truppe auf, um Repressivmaßnahmen des Domkapitels, insbesondere auf dem Gebiet des Brauwesens, einem wichtigen städtischen Wirtschaftsfaktor, begegnen zu können. Nachdem Georg Ludwig damit gedroht hatte, in Zukunft seinem Schutzversprechen gegenüber der Stadt nicht mehr nachzukommen, erklärte sich das Stadtreiment zur Aufnahme der hannoverschen Besatzungstruppe im Februar 1711 bereit. Diese Truppe blieb bis zur Säkularisation des Hochstiftes in Hildesheim.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg waren wiederholt Klagen der evangelischen Stiftsstände über die Benachteiligung der Protestanten im öffentlichen Leben erhoben worden.⁵⁰ Außerdem warf man der Stiftsregierung eine Mißachtung der Konfessionsartikel des Westfälischen Friedens von 1648 vor. Dabei handelte es sich u. a. um die mangelnde Berücksichtigung von Protestanten im Staatsdienst, die Öffnung evangelischer Kirchen für katholische Kulthandlungen, die Behinderung des lutherischen Gottesdienstes im Bereich der landesherrlichen Amtshäuser bzw. der Klosterherrschaften und die Verpflichtung protestantischer Untertanen zur Einhaltung altkirchlicher Festtage.

50 Vgl. Jürgen Stillig, *Jesuiten, Ketzler und Konvertiten in Niedersachsen. Untersuchungen zum Religions- und Bildungswesen im Hochstift Hildesheim in der Frühen Neuzeit*, Hildesheim 1993, bes. 422–436.

In der Gründung klösterlicher Niederlassungen und der Einrichtung katholischer Gotteshäuser sah man auf protestantischer Seite eine Verletzung der Normaljahrsbestimmung des Westfälischen Friedens, die den konfessionellen Besitzstand garantierte. Dem widersprach die bischöfliche Seite, weil die Klöster und Kirchenbauten aus landesherrlichen Mitteln finanziert worden waren und man der Normaljahrsbestimmung keine exklusive Wirkung beimaß.

Seit 1702 forderten die welfischen Herzöge, insbesondere Georg Ludwig, aber auch die niedersächsischen Kreisdirektoren, der König von Schweden und Herzog Georg Wilhelm, in einer Vielzahl von Mahnschreiben das Hildesheimer Domkapitel auf, die Beschwerden der Protestanten im Stift abzustellen. Man verlieh diesen Forderungen dadurch Nachdruck, daß man die Einkünfte, die das Domkapitel und die kirchlichen Einrichtungen aus den welfischen Territorien bezogen, mit Beschlagnahme belegte. Das Domkapitel versuchte, die Anklagen zu widerlegen, stellte einige Mißstände ab und wandte sich hilfessuchend an Kaiser und Reichstag, ohne daß sich der Zustand grundsätzlich änderte. Die evangelischen Beschwerdeführer und die hannoversche Regierung beabsichtigten, die Lage der Protestanten durch einen neuen Religionsrezeß zu verbessern. Die hannoversche Regierung nutzte die kritische Lage nach dem Tod Kaiser Josephs I., um durch weitere Gewaltmaßregeln das Hildesheimer Domkapitel zum Einlenken zu bringen. Diese rechtfertigte man mit dem Hinweis, daß jeder Reichsstand zur Sicherung des Westfälischen Friedens verpflichtet sei und darüber hinaus die welfischen Herzöge „compascenten“ früherer stiftischer Rezesse gewesen seien.

Mitte Februar 1711 fielen welfische Truppen in das Stift ein und besetzten Peine und einige Tage später die Ämter Steinbrück, Wiedelah, Marienburg und Steuerwald. Im Mai ließ sich sogar eine hannoversche Soldatenabteilung auf der Domfreiheit nieder. Das Domkapitel mußte sich zum Abschluß eines neuen Religionsrezesses bereit erklären. Er wurde am 11. Juli unterzeichnet.⁵¹ Für das Hochstift galt fernerhin das Normaljahr 1624 (§ 2). Jedoch durften die neu erbauten katholischen Kirchen und Klöster erhalten bleiben (§ 4); neue kirchliche Einrichtungen sollten jedoch nicht entstehen (§ 7). Protestanten mußten zu Staatsämtern, wie Hofrat, Kriegsrat, Kanzlei und Hofgericht, zugelassen werden (§ 5). Die Gehälter der Bediensteten des evangelischen Konsistoriums, dem die Jurisdiktion über die lutherischen Prediger, Schulen und Kir-

51 Bertram, *Geschichte III* (wie Anm. 23), 116–118.

chen sowie die Ehegerichtsbarkeit zustand, wurden aus Staatsmitteln finanziert (§§ 15–17). Das Domkapitel sicherte durch Revers vom 16. November 1811 die Befolgung des Rezesses und der gleichzeitig zustande gekommenen Vereinbarung mit der Stadt Hildesheim über das Braunwesen zu.

Daraufhin zog Georg Ludwig seine Truppen aus dem Stift, mit Ausnahme der Besatzung in der Stadt Hildesheim, ab und hob die Beschlagnahme der Einkünfte des Domkapitels und der Klöster auf. Papst Clemens XI. erklärte am 12. März 1712 den Religionsrezeß für ungültig, weil er die freiheitliche Entwicklung der katholischen Kirchen im Stift einschränkte. Das Domkapitel schloß sich am 9. Juli 1712 dem päpstlichen Urteil an und hob hervor, daß der Vertrag nicht frei vereinbart, sondern unter massivem Druck zustande gekommen war. Der Rezeß bedeutete eine Schwächung der landesherrlichen Autorität der Hildesheimer Bischöfe. Er hemmte den weiteren Ausbau der katholischen Kirche im Stift. Zwar wurde er hinsichtlich kirchlicher Neugründungen in den folgenden Jahren nicht streng befolgt. Dennoch legte er den Bischöfen in der Ausübung ihrer Kirchenpolitik äußerste Zurückhaltung auf, um nicht ein Eingreifen der welfischen Nachbarn zu provozieren, die sich weiter als Schutzherrn der Stadt Hildesheim und als Beschützer des stiftischen Protestantismus verstanden.

Nachdem Fürstbischof Joseph Clemens am 8. Dezember 1714 in Paris seinen Eid als Bischof geleistet hatte und dies am 22. Dezember vom Hildesheimer Domkapitel gebilligt worden war, übernahm er am 31. Dezember die Regierung in Hildesheim.⁵² Damit hörte die domkapitularische Interimsregierung auf. Auch Joseph Clemens verweigerte am 11. Mai 1716 die Bestätigung des Religionsrezesses von 1711.

2. Sedisvakanz

a. Otto von Schaumburg

Am 28. Mai 1531 war der Hildesheimer Bischof Balthasar Merklin⁵³ in Trier gestorben. Er hatte sich nach seiner Postulation am 6. Mai 1527 nur einige Tage im November 1528 im Bistum Hildesheim aufgehalten. Nach seinem Tod kam das Domkapitel bei der Wahl des Nachfolgers einem Wunsch Karls V.

⁵² Dylong (wie Anm. 26), 217, Anm. 7.

⁵³ Rudolf Reinhardt, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 469 f.; Bertram, Geschichte II, (wie Anm. 23), 51–60.

nach. Der Kaiser empfahl auf Anraten Graf Heinrichs von Nassau dessen Neffen Otto von Schaumburg.⁵⁴ Otto war 1517 als fünfter Sohn des Grafen Jost I. von Schaumburg und dessen Ehefrau Maria Gräfin von Nassau-Dillingen geboren worden. Sein ältester Bruder Adolf⁵⁵ wurde 1535 Koadjutor in Köln und war von 1546 bis 1556 Erzbischof. Von Ottos jüngeren Brüdern wurde Anton⁵⁶ Nachfolger Adolfs in Köln (1557–1558) und Wilhelm Dompropst in Hildesheim (1558–1580). Otto erwarb eine Dompräbende in Köln (1524) und die Hildesheimer Dompropstei. In den 1520er Jahren hielt er sich zeitweise bei seinem Bruder Adolf in Köln auf. Am 28. Juli 1531 postulierte das Hildesheimer Domkapitel Otto zum Bischof, dem das kanonische Mindestalter noch fehlte. Otto, der ab 1534 in Löwen studierte, ließ das Domkapitel über die Annahme der Postulation im unklaren; die Gründe für dieses Verhalten liegen im Dunkeln. Möglicherweise erschienen ihm die Einkünfte wegen der Verschuldung des Bistums durch die Stiftsfehde und die Verpfändung von Schlösser und Ämtern als zu gering.

Während der Sedisvakanz lag die Stiftsverwaltung bei den Grafen Wilhelm und Bernhard von Nassau sowie bei Ottos Brüdern Adolf und Johann als kaiserliche Kommissare, die dieser Aufgabe nur bedingt nachkamen. Die kirchlichen Rechte wurden zeitweise vom zuständigen Metropolit, dem Mainzer Erzbischof Albrecht von Brandenburg, wahrgenommen. Das Fehlen einer energischen Stifts- und Diözesanverwaltung führte zu einer Verwahrlosung der Zustände im Hochstift.⁵⁷

Papst Paul III. (1534–1549) ließ das Domkapitel am 26. September 1536 durch den Nuntius Peter van der Vorst darauf hinweisen, daß sein Wahlrecht verfallen sei, gewährte ihm aber eine letzte Frist zur Vornahme einer Neuwahl. Da Otto sich über die Annahme der Postulation immer noch nicht geäußert hatte, schaltete das Domkapitel den Nuntius ein, der den Grafen veranlassen sollte, die päpstliche Bestätigung einzuholen. Van der Vorst reiste im päpstli-

54 Hans-Georg Achoff, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 513f.; Bertram, Geschichte II, (wie Anm. 23), 63–67; Gudrun Husmeier, Graf Otto IV. von Holstein-Schaumburg (1517–1576), Bielefeld 2002, bes. 64–70.

55 Franz Bosbach, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 6f.

56 Franz Bosbach, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 24.

57 Nach Meinung des Hildesheimer Bürgermeisters Hans Wildefuer hat die Postulation „mer zu nachthail und schaden, wan zu trost oder nutz raychen und kumen“, das Domkapitel habe „sich on ain haupt und herren oder regierer leyden müssen“ (Udo Stanelle, Die Hildesheimer Bischofschronik des Hans Wildefuer, Hildesheim 1986, 203).

che Auftrag selbst nach Hildesheim und setzte dem Kapitel bis Ende September 1537 eine neue Frist. Während dieser Zeit muß Otto seinen Verzicht ausgesprochen haben. Er soll dies von der Übertragung der Hildesheimer Dompropstei auf seinen Bruder Adolf abhängig gemacht haben.⁵⁸ 1541 erhielt sein jüngerer Bruder Anton diese Würde.⁵⁹

b. Valentin von Teteleben

Am letzten Tag der vom Nuntius gesetzten Frist, dem 30. September 1537, wählte das Hildesheimer Domkapitel einmütig den Mainzer Generalvikar Valentin von Teteleben zum Bischof, der als reformfreudig und eindeutig katholisch galt. Teteleben⁶⁰ entstammte einem thüringischen Ministerialengeschlecht. Er wurde vermutlich am 14. Februar 1488 oder 1489 als Sohn des Andreas von Teteleben in Laucha geboren. Er studierte in Erfurt und Bologna, wo er zum Dr. iur. utr. promovierte, und erwarb eine große Zahl von Pfründen, darunter aufgrund enger Familienbeziehungen 1506 ein Domkanonikat in Hildesheim. Die Einkünfte verwandte Teteleben, der als Geistlicher einen einwandfreien Lebenswandel führte, für seine vielfältigen kirchlichen Aufgaben. Ab 1513/14 hielt er sich mit kurzer Unterbrechung (1517–1519) in Rom auf, wo er seit 1519 als Agent der Kurfürsten von Mainz und Sachsen tätig war. Hier nahm er auch die Interessen Hildesheims wahr, vor allem in den Fragen, die mit der Ächtung Bischof Johanns und der Restitution des Großen Stiftes zusammenhängen. 1525 trat er in den Dienst des Mainzer Erzbischofs, dessen Generalvikar er 1532 wurde. Mainz blieb auch während seiner Amtszeit als Bischof Tetelebens bevorzugter Aufenthaltsort.

Die Hildesheimer Wahl nahm Teteleben während eines Aufenthaltes in Rom erst an, nachdem ihm die Eröffnung eines neuen Prozesses über die Hildesheimer Stiftsgüter zugesagt worden war. Die päpstliche Wahlbestätigung erfolgte am 11. Januar 1538, die Konsekration in der Sakristei des Apostolischen Palastes durch den päpstlichen Sakristan am 22. Februar 1538. Am 3. März verlieh ihm Karl V. die Regalien, am 23. Mai 1538 erfolgte Tetelebens Inthronisation.

Tetelebens bisheriger Lebensweg und die relativ kurze Zeitspanne zwischen Wahl und Inthronisation ließen ein energisches Vorgehen gegen reformatori-

58 Adolf Bertram, *Die Bischöfe von Hildesheim*, Hildesheim 1896, 120.

59 Husmeier (wie Anm. 54), 67, Anm. 25.

60 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 690–692; Bertram, *Geschichte II*, (wie Anm. 23), 67–174; Hermann Grundmann (Hg.): *Valentin von Teteleben. Protokoll des Augsburger Reichstages 1530*, Gütersloh 1958.

sche Bestrebungen und die Durchführung der Reform in seinem Bistum erwarten. Während seines ersten Hildesheimer Aufenthaltes, der vom Frühjahr 1538 bis zum Herbst 1539 dauerte, führte der Bischof einige Reformmaßnahmen, wie die Einberufung einer Diözesansynode und die Benennung eines Weihbischofs. Alle diese Maßnahmen blieben ohne nachhaltige Wirkung. Dies lag einmal an der für den Katholizismus in Norddeutschland ungünstigen Gesamtlage, zum anderen an Tetschens lang andauernder Abwesenheit von seinem Bistum. Er hielt sich noch einmal im Herbst 1542 in Hildesheim auf, um den religiösen Neuerungen entgegenzuwirken, verließ die Stadt nach einigen Wochen, weil er sich bedroht fühlte, und kehrte bis zu seinem Tod 1551 nicht wieder zurück.

Tetschen rechtfertigte sein Fernbleiben mit seinem aufreibenden Wirken für die Stiftsrestitution. Während seiner Abwesenheit hielt er engen Kontakt zum Hildesheimer Domdechanten Ludolf von Veltheim.⁶¹ Zusammen mit seinem Nachfolger Burchard von Oberg war Veltheim einer der entschiedensten Verteidiger des alten Glaubens. Ihm war es mit zu verdanken, daß das Domkapitel trotz der Bedrängnisse durch den protestantischen Hildesheimer Rat in der Stadt ausharrte.⁶²

c. Friedrich von Holstein

Tetschen starb am 19. April 1551 in Mainz.⁶³ Die Wahl seines Nachfolgers fand ein halbes Jahr später statt; aus ihr ging Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein⁶⁴ hervor. Friedrich war vermutlich 1529 als jüngster Sohn des dänischen Königs Friedrich I. (1523–1533) und dessen zweiter Ehefrau Sophie, Herzogin von Pommern, geboren worden. Seine Brüder waren der spätere dänische König Christian III. (1534–1559) und die Herzöge Johann und Adolf von Schleswig-Holstein. Da Friedrich bei der Teilung der Herzogtümer Schleswig und Holstein unter Friedrichs I. Söhne übergegangen wurde, sollte er mit kirchlichen Pfründen standesgemäß versorgt werden. 1549 wurde er Koadjutor des lutherischen Bischofs von Schleswig, Tilemann von Hussen, dem er 1551 nachfolgte.⁶⁵ Im gleichen Jahr erwarb er ein Domkanonikat in Köln.

61 Veltheim starb am 13. Oktober 1553 (Bertram, Geschichte III, wie Anm. 23, 229).

62 Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 156 f.

63 Nach Bertram Geschichte II (wie Anm. 23), 174 am 28. Mai 1551.

64 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 200 f.; Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 178–202.

65 Christian Radtke, Bistum Schleswig, in: Gatz, Bistümer (wie Anm. 23), 663–669, hier: 667.



*Bischof Friedrich, Herzog von Holstein
(1551–56)*

Friedrich war evangelisch erzogen worden, religiös aber eher indifferent. Er führte als Bischof ein völlig verweltlichtes Leben und empfing weder die Priester- noch die Bischofsweihe. Bei seiner Wahl⁶⁶ stand die Frage der Stiftsrestitution im Vordergrund. „Die geistlichen Belange mußten sich diesem Ziel unterordnen“.⁶⁷ Eine Minderheit des „noch ganz altkirchlichen“ Domkapitels⁶⁸ um Burchard von Oberg und Johann Horneburg favorisierte den Kölner Dompropst und späteren Bremer Erzbischof Georg von Braunschweig-Lüne-

66 Bertram, *Geschichte II* (wie Anm. 23), 178–182.

67 Eike Wolgast, *Hochstift und Reformation. Studien zur Geschichte der Reichskirche zwischen 1517 und 1648*, Stuttgart 1995, 125.

68 Wolgast (wie Anm. 67), 126.

burg⁶⁹, einen Bruder Heinrichs d. J. Seine Berücksichtigung erscheint als eine Verzweiflungstat, weil sich das Domkapitel traditionell gegen eine welfische Kandidatur zur Wehr setzte, um nicht in zu große Abhängigkeit von seinen Nachbarn zu geraten.⁷⁰ Aufgrund seiner Familienbeziehungen hoffte man, durch eine Wahl Georgs die Voraussetzungen für die Restitution des Großen Stiftes zu verbessern. Außerdem hielt Oberg den Schutz Heinrichs d. J. zur Sicherung der katholischen Restbestände im Hochstift für notwendig. Als allerdings die Verhandlungen in der Frage der Stiftsrestitution und verschiedene Kompromißangebote an der starren Haltung Heinrichs d. J. scheiterten, verschlechterten sich Georgs Chancen und der Gegenkandidat erhielt Auftrieb.

Trotz seiner eindeutig protestantischen Gesinnung setzten sich die Wortführer der Kapitelsmehrheit, die Domherren Dietrich Blecker und Bruno von Tetleben, ein Bruder des verstorbenen Bischofs, für Friedrich von Holstein ein. Der kaiserliche Staatssekretär Antoine Granvella und selbst Karl V. empfahlen die Wahl Friedrichs, der am 3. Oktober 1551 postuliert wurde. In seiner Wahlkapitulation vom 24. Oktober versprach er, den katholischen Charakter des Domkapitels, der Klöster und Stifte zu garantieren, sich um eine Beschleunigung des beim Reichskammergericht anhängigen Prozesses um die Stiftsrestitution zu bemühen und dem Domkapitel beim Abschluß von Verträgen über Stiftsangelegenheiten eine Mitwirkung einzuräumen. Demgegenüber verpflichtete sich das Domkapitel, daß das Hochstift Friedrich und seinen Erben die Kosten zurückzahlen werde, die er bei der Einlösung der verpfändeten Häuser Steuerwald und Peine vorgestreckt hatte. Dies beurkundete das Kapitel noch einmal am 21. Juni 1553.⁷¹

Es mag dem Einfluß der Kapitelsminderheit um Oberg zuzuschreiben gewesen sein, daß sich die päpstliche Bestätigung der Postulation Friedrichs hinauszögerte. Schließlich erfolgte sie fast drei Jahre später am 6. Juli 1554 unter Dispens vom kanonischen Alter. Auch in Rom hatte sich der Kaiser für Friedrich eingesetzt; außerdem empfahlen ihn der päpstliche Nuntius Pietro Bertrano, der Kölner Erzbischof Adolf von Schaumburg und Johannes Gropper⁷²,

69 Michael Reimann, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 223 f.

70 Vgl. Hans-Georg Aschoff, Dynastische Interessen in westfälischen und niedersächsischen Bistümern während des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte 87, 1992, 236–251, bes. 246.

71 Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 190.

72 LThK ²IV, 1241 f.

der mit dem Informativprozeß beauftragt war.⁷³ Möglicherweise hoffte man an der Kurie, die Voraussetzungen für eine Rekatholisierung des Nordens durch Entgegenkommen gegenüber dem dänischen König verbessern zu können. Um den Nachteilen und Gefahren einer Sedisvakanz zu begegnen, die bereits in den Kriegszügen Volrads von Mansfeld und Albrechts von Brandenburg in den Jahren 1552 und 1553 deutlich hervorgetreten waren, hatte Karl V. Herzog Friedrich auf Bitten des Domkapitels schon vor der päpstlichen Konfirmation am 23. März 1553 zum Administrator des Kleinen Stiftes ernannt und übertrug ihm nach der päpstlichen Bestätigung am 21. Juni 1555 die Regalien. Friedrich zog am 16. September 1554 feierlich in Hildesheim ein. Am nächsten Tag erfolgte die Altarsetzung, die Besitzergreifung des Bistums und die Amtseinführung. Am 19. September fand die Huldigung durch den Hildesheimer Rat statt, die dieser Bischof Tetleben stets verweigert hatte.

Wenn man Friedrich von Holstein auch keine planmäßige Förderung des Protestantismus nachsagen kann, was nicht zuletzt aus seiner religiös indifferenten Haltung und seiner kurzen Amtszeit herrührte, so schuf er doch günstige Voraussetzungen für die Ausbreitung und Festigung des Protestantismus im Stift Hildesheim. Im Vertrag vom 21. Juni 1553 garantierte er die Rechte und Privilegien der Stadt Hildesheim, vor allem den lutherischen Besitzstand. Auf diesem Vertrag beruhten seitdem die städtischen Konfessionsverhältnisse. Die Reformation erfaßte auch die von Friedrich eingelösten Ämter Peine und Steuerwald. Während seiner kurzen Regierungszeit hielt sich der Bischof vorwiegend in Peine auf. Kurz vor seinem Ableben vererbte er seinem Bruder Adolf die Ämter Steuerwald und Peine als Sicherheit für die ihm vorgestreckten nicht unbeträchtlichen Geldsummen. Herzog Friedrich starb am 27. Oktober 1556 in Kiel; er wurde im Dom zu Schleswig beigesetzt.

d. Burchard von Oberg

Die Erfahrung der Regierungszeit Friedrichs von Holstein, die die Ausbreitung des Protestantismus im Stift gefördert hatte, bestärkte die Mehrheit des Hildesheimer Domkapitels in der Absicht, einen eindeutig katholischen Bischof zu wählen. Damit wurde der Hildesheimer Domdechant Burchard von Oberg zu einem ernsthaften Kandidaten, für den sich auch Herzog Heinrich d. J.

73 M. Schwarz Lausten, Johannes Gropper und Fürstbischof Friedrich von Hildesheim, in: *Westfälische Zeitschrift* 126/127, 1976/1977, 51–60.

energisch einsetzte. Oberg⁷⁴ entstammte einer landsässigen Hildesheimer Adelsfamilie und hatte zeit seines Lebens unerschütterlich am katholischen Glauben festgehalten. 1538 wurde er Dechant des Kollegiatstiftes St. Andreas in Hildesheim. 1553 wählte ihn das Hildesheimer Domkapitel zu seinem Dechanten.

Die Wahl des Nachfolgers Friedrichs von Holstein wurde auf den 31. März 1557 angesetzt. Die Wahlkapitulation, die unter wesentlicher Beteiligung des Domherrn Blecker ausgearbeitet worden war, enthielt neben den traditionellen Artikeln eine Reihe außergewöhnlicher Forderungen. So sollte der neue Bischof u. a. die Kosten der Wahlbestätigung und der Regalienverleihung weitgehend selbst tragen, den Prozeß um die Stiftsrestitution fortführen, das Domkapitel im ungestörten Besitz des Hauses Marienburg belassen, die Ämter Steuerwald und Peine einlösen und bis dahin seinen Unterhalt selbst bestreiten. Möglicherweise hatte Blecker diese harten Bedingungen in die Wahlkapitulation aufnehmen lassen, um Oberg von einer Kandidatur abzuhalten und die Bewerbung seines Favoriten, Herzog Adolfs von Holstein, dem Bruder des verstorbenen Bischofs, zu fördern. Oberg weigerte sich denn auch, die Kapitulation zu unterschreiben, und begründete dies mit seinem eigenen geringen Vermögen, das einen angemessenen Unterhalt für einen Bischof nicht garantierte. Vor dem eigentlichen Wahlakt verließ er die Versammlung. In der folgenden Wahl wurden 13 Stimmen abgegeben; davon entfielen zwei auf Herzog Adolf von Holstein, drei auf den Osnabrücker Bischof Johann Graf von Hoya⁷⁵ und eine auf den Mindener Bischof Georg von Braunschweig-Wolfenbüttel. Oberg konnte sechs Stimmen auf sich vereinigen. Der Domdechant wurde vom Kapitelskämmerer zurückgerufen und gab seine Stimme dem Halberstädter Domdechanten Huner von Sampleven. In der folgenden engeren Wahl erhielt Oberg die entscheidende Majorität. Er nahm die Wahl an, verband dies aber mit einem förmlichen Protest gegen die neuen Artikel der Wahlkapitulation.

Obergs Situation zu Beginn seiner Regierungszeit war außerordentlich schwierig. Seine Machtgrundlage war schmal; seine Einkünfte waren gering, weil die bischöflichen Ämter Steuerwald und Peine sich im Besitz Herzog Adolfs befanden, der hier quasi-landesherrliche Rechte wahrnahm. Hinzu kamen Streitigkeiten mit der Stadt Hildesheim, deren protestantische Bürger-

74 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 509f.; Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 203–276.

75 Alois Schröer, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 320f.

schaft dem neuen Landesherrn mit Skepsis, wenn nicht mit Ablehnung gegenüberstand. Unmittelbar nach seiner Wahl kam es zu Auseinandersetzungen zwischen Oberg und dem Domkapitel. Der Bischof warf dem Kapitel u. a. vor, daß er die Kosten für seine Konfirmation und die Ausgaben für seine Haushaltung selbst bestreiten müsse. Das Kapitel rechtfertigte sein Verhalten mit der noch ausstehenden Bestätigung von Obergs Wahl und der nicht vollzogenen kaiserlichen Belehnung. Auch nachdem Oberg am 23. Januar 1559 die päpstliche Konfirmation erteilt und dabei die neuen Artikel der Wahlkapitulation verworfen worden waren, hielt das Domkapitel an seinem Standpunkt fest.

Um seine Machtgrundlage zu erweitern, entschloß sich Oberg, möglicherweise auf Anraten Heinrichs d. J., zu einem „formell unberechtigten Vorgehen“.⁷⁶ Er hatte nach seiner Wahl seine Residenz auf dem Wohldenberg genommen, der in dem unter Wolfenbütteler Verwaltung stehenden Teil des Großen Stiftes lag. Am 8. Juli 1559 besetzte der Bischof das Haus Marienburg und rechtfertigte diesen Gewaltstreich mit dem verwehrten Zugriff auf die Häuser Steuerwald und Peine, wofür er das Domkapitel mitverantwortlich machte. Daraufhin begab sich das Domkapitel offiziell unter den Schutz Herzog Adolfs und bereitete in Geheimverhandlungen die Wahl Herzog Magnus' von Holstein vor. Das Vorhaben scheiterte jedoch an der Weigerung der dänischen Seite, den Fortbestand des katholischen Bekenntnisses in Hildesheim zu garantieren. Die wachsende Gefährdung der katholischen Restbestände führte schließlich eine Einigung zwischen Oberg und dem Domkapitel herbei. Im Vertrag vom 21. Oktober 1562 erkannte das Kapitel ihn als Landes- und Heinrich d. J. als Schutzherrn an und räumte dem Bischof bis zur Einlösung Steuerwalds den einstweiligen Besitz der Marienburg gegen Zinszahlung ein. Am 1. Dezember 1562 fand im Dom Obergs Inthronisation statt. Er leistete dem Kapitel den üblichen Eid und beschwor die Wahlkapitulation, aus der die bedenklichen Artikel fortgelassen worden waren. Am 1. Juni 1566 erfolgte die kaiserliche Belehnung mit den Regalien. Im folgenden Jahr empfing Oberg durch den Mainzer Weihbischof die bischöfliche Konsekration in der Klosterkirche zu Marienrode.⁷⁷

Obergs Übereinkunft mit dem Domkapitel verbesserte die Voraussetzungen für einen Vergleich mit der Stadt Hildesheim, der am 22. November 1562

76 A. Bertram, Bischöfe (wie Anm. 58), 141.

77 Vgl. A. Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 257.

zustande kam und im wesentlichen auf dem Rezeß von 1553 beruhte.⁷⁸ Oberg starb am 23. Februar 1573 in Steuerwald und wurde am 27. Februar im Hildesheimer Dom beigesetzt. In seiner Person verbanden sich eine eindeutige katholische Grundhaltung mit einem untadeligen Lebenswandel und energischer Reformgesinnung. Die schmale Basis seiner Macht setzte seinen Reform- und Rekatholisierungsmaßnahmen enge Grenzen. Das letzte Drittel seiner Regierungszeit war von dem Bemühen bestimmt, seine Nachfolge in dem Sinne zu regeln, daß die katholischen Restbestände des Bistums vor dem Untergang bewahrt blieben. Dies schien ihm nur durch den Schutz einer mächtigen katholischen Dynastie im Reich gewährleistet zu sein.

e. Ernst von Bayern

Seit 1566 versuchte Oberg, Verbindung zu Herzog Albrecht V. von Bayern (1550–1579) aufzunehmen. Von Albrechts Söhnen war Herzog Ernst⁷⁹ von Jugend auf für die geistliche Laufbahn bestimmt. Er war am 17. Dezember 1554 in München geboren worden; seine Mutter war Anna von Österreich, eine Tochter Kaiser Ferdinands I. Nach einem Studienaufenthalt in Ingolstadt erhielt Ernst bereits in jungen Jahren eine Vielzahl von Dompfründen, u. a. in Freising (1564), Köln und Würzburg (1565), Trier (1567), Lüttich und Salzburg (1578), außerdem in Paderborn und Magdeburg. 1566 postulierte ihn das Freisinger Domkapitel zum Bischof.

In Hildesheim⁸⁰ bemühte sich vor allem Domherr Hermann von Horneburg, ein Vertrauter Obergs, um die Übernahme des Hochstifts durch die Wittelsbacher. Seine Versuche seit 1566, Ernst als Koadjutor für Hildesheim zu gewinnen, scheiterten anfangs hauptsächlich an Papst Pius V. (1566–1572), der sich nicht zu einer Dispens vom kanonischen Alter und vom Verbot der Bistumskumulation entschließen konnte. Der Tod Herzog Heinrichs d. J. am 11. Juni 1568, eines der letzten katholischen Fürsten Norddeutschlands, und der Regierungsantritt seines evangelischen Nachfolgers, Herzog Julius (1568–1589)⁸¹, in Wolfenbüttel vergrößerten die Gefahr für den Bestand des

78 Gebauer, Geschichte II (wie Anm. 49), 5–15.

79 Franz Bosbach, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 163–171; Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 281–449.

80 Güther v. Lojewski, Bayerns Weg nach Köln. Geschichte der bayerischen Bistumspolitik in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Bonn 1962, 77–91; Bertram, Geschichte II (wie Anm. 23), 272–274, 281–284.

81 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 349 f.

Katholizismus im Bistum Hildesheim. „Horneburg allein überblickte in diesem Augenblick die Lage, und durch sein entschlossenes Eingreifen wurde das Bistum Hildesheim der römischen Kirche erhalten.“⁸² Auf seine Initiative hin trafen am 30. November 1568 zwölf Domherren, die zum damaligen Zeitpunkt eine Majorität bildeten, die Vereinbarung, ausschließlich Herzog Ernst zum Koadjutor oder Nachfolger Obergs zu wählen. Horneburg teilte den Text dieser Erklärung im folgenden Jahr Herzog Albrecht mit, der jedoch wegen der abweisenden Haltung der Kurie, der geringen Einkünfte des Bistums und aus Furcht, ein Eindringen der Wittelsbacher in das protestantische Niedersachsen könne eine Störung der Religionsfriedens hervorrufen, noch Zurückhaltung gegenüber diesem Plan übte. Dieses Zögern leistete den Bemühungen des Wolfenbütteler Herzogs Julius Vorschub, die Kandidatur seines Sohnes Heinrich Julius⁸³ zu befördern; als Gegenleistung stellte er die Rückgabe verpfändeter Stiftsgüter in Aussicht. Um einer Vereinbarung zwischen dem Domkapitel und dem Herzog zuvorzukommen, reiste Horneburg im Juli 1570 erneut nach München. Er machte dem Herzogshof deutlich, daß Hildesheim der Ausgangspunkt für den Erwerb weiterer Bistümer in Norddeutschland, wie Minden und Paderborn, sein könne. Als Albrecht daraufhin eine Gesandtschaft nach Hildesheim schickte und seine Bereitschaft andeutete, die Koadjutorie für seinen Sohn Ernst zu akzeptieren sowie den Schutz des Stiftes zu übernehmen, konnte eine Vereinbarung zwischen dem Domkapitel und Herzog Julius verhindert werden. Allerdings zeigte nun Herzog Ernst selbst wenig Neigung zur Übernahme des Amtes in Hildesheim. Damit verbesserten sich die Chancen für andere Bewerber. Herzog Adolf von Holstein bemühte sich um die Koadjutorie für seinen Sohn und versprach, alle Bedingungen des Kapitels zu erfüllen. Man stand kurz vor einem Vertragsabschluß, als Bischof Oberg am 23. Februar 1573 starb.

Erneut ergriff Horneburg die Initiative. Er berief das Domkapitel auf den 7. März zur Neuwahl ein. Unter Hinweis auf die Absprache der Domherren von 1568 gelang es ihm, die einstimmige Postulation Herzog Ernsts zum Administrator des Bistums Hildesheim durchzusetzen. Auch in München war man nun zur Annahme der Postulation bereit. Albrecht hatte die Möglichkeiten erkannt, die Hildesheim für ein Ausgreifen seines Hauses nach Nordwestdeutschland bot. Der Münchener Hof bemühte sich selbst um die päpstliche

82 Lojewski (wie Anm. 80), 84.

83 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 266–268.

Konfirmation, die nach dem Pontifikatswechsel unter Gregor XIII. eher zu erreichen war als unter Pius V. Bereits am 18. April deutete der Papst dem baye-rischen Vertreter in Rom, Andreas Fabrizious, gegenüber seine Bereitschaft an. Die päpstliche Admission erfolgte am 4. Oktober 1573. Am 11. Mai 1575 wurde Ernst provisorisch und am 29. Oktober definitiv mit den Regalien für das Hochstift Hildesheim belehnt. 1574 hatte er in Rom die Subdiakonatsweihe empfangen. Danach ließ sich Ernst gegen die Bedenken des Münchener Hofes sogar zum Diakon und am 19. Juni 1577 durch den Kölner Weihbischof Theobald Craschel⁸⁴ in St. Gereon zum Priester weihen.

Hildesheim sollte sich in der Tat nur als Ausgangspunkt für weitere Erwerbungen der Wittelsbacher in der nordwestdeutschen Germania Sacra erweisen. 1581 erwarb Ernst Lüttich, dann nach mehreren vergeblichen Versuchen 1583 das Erzbistum Köln und 1585 das Bistum Münster. Trotz erheblicher Bedenken erteilte Papst Gregor XIII. mit Rücksicht auf die gefährdete Situation des Katholizismus in Nordwestdeutschland die notwendigen Dispense vom kanonischen Alter und vom Verbot der Bistumskumulation.

Ernst hielt sich lediglich in der Zeit vom 30. Oktober 1580 bis zum 3. Juni 1581 im Bistum Hildesheim auf und residierte in Steuerwald. Auch in den folgenden Jahren gewann er keine engere Beziehung zu diesem Hochstift. Mit größerer Entschiedenheit, als das unter Burchard von Oberg möglich war, erfolgten unter Ernst Maßnahmen zur Reform der katholischen Kirche und zur Rekatholisierung des Stiftes. Dazu gehörten die Neueinrichtung kirchlicher Behörden, wie der Geistliche Rat, die Wiederbesetzung der Stelle des Dompredigers, die Berufung von Jesuiten und die Durchführung einer Visitation der Pfarreien und Klöster. Entscheidender als einzelne Reformmaßnahmen, die im wesentlichen von seinem Neffen und Koadjutor Ferdinand von Bayern angeregt wurden, war die Tatsache, daß Ernsts Regierung Voraussetzungen und Möglichkeiten für das Wirken kirchlicher Reformkräfte schuf und diese die landesherrliche Förderung erfuhren. Während seiner Amtstätigkeit machte die Reformation in seinen Stiften keine nennenswerten Fortschritte mehr. Ernst starb am 17. Februar 1612 im westfälischen Arnsberg, das zu seiner Residenz geworden war. Er wurde in der Dreikönigenkapelle des Kölner Domes beigesetzt.

84 Franz Bosbach, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 113.

f. Jobst Edmund von Brabeck

Nachdem die Nachfolge der wittelsbachischen Fürstbischöfe Ernst und Ferdinand durch die Bestellung von Koadjutoren geregelt worden war, fand nach Maximilian Heinrichs Tod am 3. Juni 1688 wieder eine reguläre Bischofswahl statt. Diese schien von allen Hildesheimer Bischofswahlen am wenigsten problematisch und kompliziert verlaufen zu sein. Bereits knapp sechs Wochen nach Maximilian Heinrichs Tod fand sie am 19. Juli statt und beendetet eine der kürzesten Sedisvakanten in der Geschichte des Bistums. Die Wahl fiel auf Jobst Edmund Freiherr von Brabeck.⁸⁵

Brabeck war am 11. November 1619 als Sohn des Westhoff von Brabeck und dessen Ehefrau Ursula von Landsberg zu Erwitte auf Haus Letmathe zu Hemer in der Grafschaft Mark geboren worden. 1630 erhielt er ein Domkanonikat in Münster, wo er 1651 Domkustos und Geheimer Rat Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galens⁸⁶ wurde, dessen Wahl er eifrig gefördert hatte. Galen ernannte Brabeck zum Statthalter des Hochstiftes Münster. 1655 wurde Brabeck Domdechant. Am 3. Juli 1667 empfing er die Priesterweihe. Im gleichen Jahr kam es zu einem Zerwürfnis mit Galen. Brabeck hatte sich gegen den Paderborner Fürstbischof Ferdinand Reichsfreiherr von Fürstenberg⁸⁷ ausgesprochen, den Galen als Koadjutor bestellen wollte, und an seiner Stelle den Kölner Erzbischof Maximilian Heinrich unterstützt. Dieser übertrug Brabeck ein Domkanonikat in Hildesheim und ernannte ihn 1669 zum dortigen Statthalter. 1674 wählte ihn das Hildesheimer Domkapitel zum Domdechanten. Damit vereinigte Brabeck wichtige Positionen in der kirchlichen und weltlichen Regierung des Bistums, die ihn für die Nachfolge Maximilian Heinrichs in Hildesheim prädestinierten.

Die Wirren um die Kölner Erzbischofswahl nach Maximilian Heinrichs Tod veranlaßten das Hildesheimer Domkapitel 1688 die Verbindung mit dem Haus Wittelsbach zu lösen und „ex gremio“ zu wählen. Brabeck erhielt bereits gut vier Wochen später, am 29. November 1688, die päpstliche Bestätigung. Er ließ sich am 2. Juli 1689 durch den Hildesheimer Weihbischof Friedrich von Tietzen, gen. Schlüter⁸⁸ die bischöfliche Konsekration erteilen, nachdem

85 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 38–40; Bertram Geschichte III (wie Anm. 23), 86–105; H. Kraas, Jobst Edmund Freiherr von Brabeck, Fürstbischof von Hildesheim, ein Kind Letmathes, 1619–1702, in: Der Märker 7, 1958, 325–330.

86 Erwin Gatz, in: Ders., 1648 (wie Anm. 35), 144f.

87 Karl Hengst, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 136–138.

88 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 516.

ihm am 23. Mai die Regalien verliehen worden waren. Am 25. Juni 1690 erfolgte die Huldigung der Untertanen⁸⁹, an der sich die Stadt Hildesheim wegen ihrer Auseinandersetzung mit dem Fürstbischof über das bischöfliche Besatzungsrecht, das städtische Braurecht und die Beiträge zur Landessteuer nicht beteiligte.

g. Clemens August von Bayern

Die nächste reguläre Bischofswahl beendete ebenfalls eine relativ kurze Sedisvakanz, die durch den Tod Joseph Clemens' von Bayern am 12. November 1723 eintrat. Wie der bayerische Kurfürst Maximilian Emanuel seinen Bruder Joseph Clemens gegen dessen Willen zum Eintritt in den geistlichen Stand veranlaßt hatte, um die bayerische Sekundogenitur im nordwestlichen Deutschland zu sichern, so bestimmte er auch seine drei nachgeborenen Söhne Philipp Moritz (1698–1719)⁹⁰, Clemens August und Johann Theodor (1703–1763)⁹¹ für die geistliche Laufbahn. Clemens August⁹² war am 17. August 1700 in Brüssel geboren worden, befand sich zusammen mit seiner Mutter Theresia Kunigunde, einer Tochter des polnischen Königs Johann Sobieski, und seinen Brüdern nach der Ächtung seines Vaters von 1706 bis 1715 in österreichischer Gefangenschaft. Nach der Aussöhnung zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten setzte Clemens Augusts steile Karriere in der Reichskirche ein. 1715 wurde er Propst von Altötting, 1717 aufgrund eines päpstlichen Wählbarkeitsbrevés Bischof von Regensburg und Koadjutor in Berchtesgaden. 1719 wählten ihn die Domkapitel in Münster und Paderborn zum Bischof. An die päpstliche Bestätigung war der Verzicht auf Regensburg geknüpft. Dagegen widersetzte sich Joseph Clemens längere Zeit dem Ansinnen, seinen Neffen Clemens August zum Koadjutor in Köln anzunehmen. Er erteilte erst seine Einwilligung, nachdem ihm Maximilian Emanuel Hilfe bei der Abtragung der Schulden des Erz-

89 Kraas (wie Anm. 95), 328.

90 Egon Johann Greipl, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 341 f.

91 Egon Johann Greipl, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 205–208.

92 Erwin Gatz, in: Ders., 1648 (wie Anm. 35), 63–66; Bertram, *Geschichte III* (wie Anm. 23), 131–170; Rudolf Lill (Hg.), *Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung in Schloß Augustusburg zu Brühl, Köln* [1961]; Georg Bönnisch, *Der Sonnenfürst. Karriere und Krise des Clemens August*, Köln 1979; Hans-Georg Aschoff (Mitverf.), *Clemens August. Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Katalog zu einer kulturhistorischen Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth, Meppen-Sögel* 1987; Frank Günter Zehnder u. Werner Schäfke (Hg.): *Der Reiß im Himmel. Clemens August und seine Epoche*, 9 Bde. Köln 1999/2000.



Schaumedaillen auf die Wahl Fürstbischof Clemens Augusts von Bayern, 1724

stiftes zugesagt hatte. 1722 wurde Clemens August einstimmig vom Kölner Kapitel zum Koadjutor postuliert und übernahm das Erzstift nach Joseph Clemens' Tod.

Die außenpolitische Gesamtsituation erleichterte Clemens August den Erwerb Hildesheims.⁹³ In Hannover machte sich die Verlagerung des politischen Schwergewichts aufgrund der Personalunion bemerkbar, und auch in Preußen ließ unter Friedrich Wilhelm I. (1713–1740) das Interesse an den geistlichen Territorien allmählich nach. Um die Jahrhundertwende war zwar das Kaiserhaus an einer Schwächung der bayerischen und französischen Position und am Ausbau seiner eigenen Machtbasis in Norddeutschland interessiert gewesen; allerdings hatte das Fehlen männlicher Nachkommenschaft die Errichtung habsburgischer Sekundogenituren vereitelt. Während das Kaiserhaus die Kandidatur eines Wittelsbacher in Lüttich, das bislang zur bayerischen Sekundogenitur gehört hatte, zu verhindern suchte, hatte es gegen den Erwerb Hildesheims durch einen bayerischen Prinzen nichts einzuwenden, weil habsburgi-

93 Karl Sommer, Die Wahl des Herzogs Clemens August von Bayern zum Bischof von Münster und Paderborn (1719), zum Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge im Erzstift Köln (1722), zum Bischof von Hildesheim und Osnabrück (1724 u. 1728), Hildesheim 1908, 65–75; Friedrich Keinemann, Die Hildesheimer Fürstbischofswahlen 1724 und 1763, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 43, 1971, 57–80, bes. 57–68; Dylong, (wie Anm. 26), bes. 216–229.

sche Hausmachtinteressen nicht direkt berührt wurden. Die kaiserliche Protektion und die beim Hildesheimer Domkapitel vorherrschende latente Furcht vor einer Säkularisation des Stiftes verbesserten hier Clemens Augusts Wahlchancen. Außerdem war die personelle Verbindung der Domkapitel von Münster und Paderborn, wo Clemens August bereits Bischof war, mit dem von Hildesheim eine wichtige Voraussetzung für seine Wahl. Etliche der in diesen Kapiteln präbendierten Domherren waren von Clemens August begünstigt worden oder erwarteten weitere Vergünstigungen nach seiner Wahl in Hildesheim.

Trotzdem schienen Clemens August aus dem Hildesheimer Domkapitel Konkurrenten um die Bischofswürde zu erwachsen. Zu ihnen gehörte der Hildesheimer Generalvikar und Offizial, Ernst Friedrich Reichsfreiherr von Twickel⁹⁴, der Clemens Augusts Wahl in Münster eifrig unterstützt hatte und sich nun vermutlich Hoffnungen auf die Hildesheimer Bischofswürde machte. Wie intensiv die Bestrebungen Twickels, der den Regierungen in Hannover und Berlin sehr genehm war, in dieser Richtung waren, ist unsicher. Jedenfalls gelang es dem Kölner Kanzler Ferdinand von Plettenberg, der am 22. November 1723 in Hildesheim eintraf, um das Wahlgeschäft für Clemens August zu betreiben, Twickel und seine Anhänger für den Wittelsbacher zu gewinnen.

Weitere Kandidaten für den Hildesheimer Bischofsstuhl waren Dompropst Theodor Franz Joseph von Landsberg zu Erwitte und Wocklum⁹⁵ sowie Domkapitular Gottfried Konrad Gaudenz von Bocholtz zu Störmede und Hennekenrode.⁹⁶ Hätten sich ihre Anhänger auf einen dieser beiden Kandidaten verständigen können, wäre dieser möglicherweise erfolgreich gewesen; denn Clemens August mußte als regierender Bischof mit einer Zweidrittelmehrheit postuliert werden. Aus Eifersucht und Neid konnten sich aber beide Kandidaten nicht einigen und erklärten ihre Bereitschaft zur Wahl Clemens Augusts.

Obwohl Clemens August kein päpstliches Wählbarkeitsbrevé für Hildesheim besaß, wurde der Kölner Kurfürst am 8. Februar 1724 einstimmig vom Hildesheimer Domkapitel postuliert. Sowohl Papst Innozenz XIII. (1721–1724), der am 7. März 1724 starb, als auch sein Nachfolger Benedikt XIII. (1724–1730) waren keineswegs bereit, diese Postulation zu bestätigen, weil sich Clemens August bereits im Besitz dreier Bistümer befand. Als Benedikt XIII. sogar auf eine Neuwahl hinwirkte, entfaltete man auf bayerischer

94 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 528.

95 Dylong (wie Anm. 26), 306f.

96 Dylong (wie Anm. 26), 336f.

Seite intensive diplomatische Aktivitäten in Wien und Rom, um dies zu verhindern. Dem bayerischen Gesandten in Wien gelang es, den Kaiser für eine Unterstützung der Hildesheimer Postulation zu gewinnen, ohne daß Clemens August auf eines seiner Stifte verzichten sollte. Der Kaiser beauftragte seinen römischen Vertrauensmann, Kardinal Cienfuegos, in diesem Sinne an der Kurie zu wirken. Außerdem wurde der bayerische Vertreter in Rom angewiesen, eine Denkschrift zu verfassen, in der auf die durch die protestantischen Nachbarstaaten gefährdete Lage des Stiftes Hildesheim aufmerksam gemacht und hinsichtlich der Bistumskumulation an Präzedenzfälle erinnert wurde. Ein ähnliches Memorandum sandte auch das Hildesheimer Domkapitel ein. Der vom Papst eingesetzten Kardinalskongregation, die sich mit der Hildesheimer Frage zu befassen hatte, fiel es schwer, sich diesem diplomatischen Einwirken und den kirchenpolitischen Überlegungen zu entziehen. Sie empfahl dem Papst schließlich die Konfirmation der Postulation, was in einem päpstlichen Breve vom 3. August 1724 geschah. Darin verlangte man von Clemens August nicht mehr die Aufgabe eines seiner Bistümer. „Um sich für dieses Zugeständnis einigermaßen Gewissensbefriedigung zu verschaffen“⁹⁷, verpflichtete das Breve Clemens August, sich binnen Jahresfrist zum Priester weihen zu lassen.

Clemens August ließ das Hochstift Hildesheim am 12. März 1725 durch Plettenberg in Besitz nehmen. Er selbst hielt sich während seiner fast vier Jahrzehnte dauernden Regierungszeit nur einige Male im Fürstbistum auf; bezeugt sind kurze Aufenthalte in den Jahren 1729 und 1744.⁹⁸ Er betrachtete Hildesheim stets als ein Nebenland und wies ihm beinahe den Status einer Provinz zu. 1728 gelangte Clemens August außerdem noch in den Besitz des Bistums Osnabrück. Als Vorbedingung verpflichtete ihn der Papst zum Empfang der Bischofsweihe. Diese erteilte ihm Benedikt XIII. am 9. November 1727 in Sta. Maria della Quercia bei Viterbo.

h. Friedrich Wilhelm von Westphalen

Clemens August starb am 6. Februar 1761 während des Siebenjährigen Krieges. Er war eine Allianz mit Österreich und Frankreich gegen Großbritannien-Hannover und Preußen eingegangen. Das Hochstift Hildesheim wurde anfangs von französischen Truppen besetzt, geriet dann in den preußisch-hanno-

⁹⁷ Sommer (wie Anm. 93), 74.

⁹⁸ Bertram, *Geschichte III* (wie Anm. 23), 135; Max Braubach, Clemens August. Versuch eines Itinerars, in: Lill (wie Anm. 92), 64–75.

verschen Herrschaftsbereich und wurde als feindliches Gebiet mit erheblichen Kontributionen, Rekrutierungsforderungen und Einquartierungen belastet. Gleichzeitig gerieten die geistlichen Territorien wieder als Verfügungs- und Entschädigungsmasse in das Blickfeld weltlicher Fürsten. In Berlin entwickelte Friedrich d. Gr. (1740–1786) Pläne über eine Vergrößerung Preußens und Hannovers auf Kosten norddeutscher Stifte.⁹⁹ Durch den plötzlichen Tod Clemens Augusts erhielt die Säkularisationsgefahr für Hildesheim neue Aktualität. Da es der regierenden bayerischen Dynastie an nachgeborenen Prinzen mangelte, die die geistliche Laufbahn einschlagen konnten, hatte Clemens August seine Nachfolge nicht über die Bestellung von Koadjutoren regeln können. Es stellte sich die Frage, ob Hannover und Preußen in den von ihnen besetzten Stiften freie kanonische Bischofswahlen zuließen oder ob sie diese Territorien gewaltsam an sich reißen würden.

Am 16. Februar 1761 wurde der Hildesheimer Generalvikar und Official Otto Matthias von Mallinckrodt¹⁰⁰ zum Kapitularvikar bestellt. Da er bereits am 15. März starb, übernahm der Hildesheimer Domdechant Levin Stephan von Wenge diese Ämter während der Sedisvakanz.¹⁰¹ Am 18. Februar 1761 legte das Hildesheimer Domkapitel den Wahltermin auf den 4. Mai fest.¹⁰² Im Auftrag seiner Regierung untersagte der hannoversche Kommandant in Hildesheim, Oberstleutnant von Sprengel, die Durchführung der Wahl. Auch ein neuer Wahltermin am 4. August kam aufgrund hannoverschen Einwirkens nicht zustande. Das Domkapitel, das vom englischen König und hannoverschen Kurfürsten Georg III. (1760–1811) nicht als Verhandlungspartner anerkannt wurde, mußte sich verpflichten, keine Wahl vor einem allgemeinen Friedensschluß vorzunehmen.¹⁰³ Die Säkularisation des Stiftes schien sich anzudeuten. Die Domherren setzten Kaiser Franz I. (1745–1765), Kaiserin Maria Theresia sowie die Könige von Spanien, Frankreich und Schweden als Garanten des Westfälischen Friedens, außerdem sämtliche Kurfürsten und Für-

99 Vgl. Christine van den Heuvel, Justus Möser und die englisch-hannoversche Reichspolitik zwischen Siebenjährigem Krieg und Fürstenbund, in: Zeitschrift für Historische Forschung 29, 2002, 383–423, hier: 394 f.

100 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 293; Dylong (wie Anm. 26), 379.

101 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 565; Dylong (wie Anm. 26), 372 f.

102 Über die Wahl: Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 171–173; Keinemann (wie Anm. 93), 68–80; Dylong (wie Anm. 26), 230–241.

103 Vgl. v. d. Heuvel, Möser (wie Anm. 99), 397 f.

sten des Reiches sowie den König von Dänemark und die russische Zarin Elisabeth von dieser bedenklichen Lage in Kenntnis.

Der Hl. Stuhl verlängerte die Fristen; eine Wahl sollte erst dann vorgenommen werden, wenn die Behinderungen aufgehoben seien. Der Wiener Hof sicherte dem Kapitel seinen Schutz zu, benutzte aber die Gelegenheit, um die Wahl auf den ihm genehmen Prinzen Clemens Wenzeslaus¹⁰⁴, einen Sohn des Kurfürsten Friedrich August II. von Sachsen und Königs von Polen, zu lenken. Clemens Wenzeslaus fand auch die Unterstützung der Höfe in Warschau und Versailles und war im Besitz eines päpstlichen Wählbarkeitsbrevés. Maria Theresia setzte sich vehement für ihn ein, weil sie in ihm die beste Garantie für den Bestand des Hochstiftes sah. Außerdem sollte seine Wahl den österreichischen Einfluß im Nordwesten des Reiches wieder stärker zur Geltung bringen.

Außerdem zeigten weitere Kandidaten ein Interesse am Hildesheimer Bischofsstuhl. Zu ihnen gehörten der Bruder Clemens Augusts, Kardinal Johann Theodor von Bayern, der bereits die Bistümer Regensburg, Freising und Lüttich in seiner Hand vereinigte, und der Kurfürst von Trier, Erzbischof Johann Philipp von Walderdorff¹⁰⁵, der ebenfalls ein Eligibilitätsbrevé, datiert vom 18. April 1761, besaß. Als Mitglieder des Domkapitels bewarben sich Domdechant Levin Stephan von Wenge und Domkellner Friedrich Wilhelm von Westphalen; dieser galt als Wunschkandidat der hannoverschen Regierung, wovon man das Domkapitel in Kenntnis setzte. Der Regierung in Hannover konnte nicht an der Wahl eines Prinzen gelegen sein; mit einer Wahl „ex gremio“ schienen sich die hannoverschen Einflußmöglichkeiten auf das Stift zu vergrößern.

Da Kardinal Johann Theodor die geringsten Wahlchancen besaß und der Kurfürst von Trier seine Stimmen gegen eine finanzielle Abfindung Clemens Wenzeslaus abtrat, blieben als mögliche Kandidaten nur der Wettiner und die beiden Hildesheimer Domherren übrig. Die Wahlangelegenheit konzentrierte sich damit auf die Frage, ob wie bisher ein Prinz oder ein landsässiger Adliger aus dem Kapitel zu wählen sei. Der Übertritt Wenges in das Lager Westphalens verschaffte diesem gegenüber Clemens Wenzeslaus eine Stimmenmehrheit. Westphalen förderte seine Chancen durch hohe Geldzahlungen und

104 Erwin Gatz, in: Ders. (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945*, Berlin 1983, 388–391; Heribert Raab, *Clemens Wenzeslaus und seine Zeit (1739–1812)*, Freiburg u. a. 1962, bes. 170–177.

105 Wolfgang Seibrich in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 547–550.

durch Versprechungen. So sicherte er Wenge das Amt des Regierungspräsidenten zu und verhalf ihm später zur Dompropstei. Außerdem kamen Westphalen seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Familien Fürstenberg, Asseburg, Twickel, Weichs und Wolff-Metternich zugute, die durch Pfründenkumulation in Münster, Paderborn und Hildesheim in der Lage waren, „dank der gentilizischen Tendenzen und Verflechtungen die Wahlen fremder Kandidaten in diesen Stiftern zu verhindern“.¹⁰⁶ Gestärkt wurde Westphalens Position darüber hinaus durch die Wahl seines Onkels, Wilhelm Anton von der Asseburg¹⁰⁷, am 25. Januar 1763 zum Bischof von Paderborn.

Clemens Wenzeslaus' Anhänger hoben hervor, daß der Prinz wegen seines bedeutenden Vermögens den Wohlstand des Hochstiftes vermehren werde; durch ihn erhalte das Bistum die Unterstützung und Protektion der großen europäischen Höfe, besonders des französischen Königs; außerdem biete der Hof eines Prinzen dem landsässigen Adel größere Chancen.¹⁰⁸ Als ausschlaggebend für die Wahlentscheidung des Hildesheimer Domkapitels erwies sich jedoch die Befürchtung, daß ein Kandidat aus einem regierenden Fürstenhaus das Stift schnell gegen dessen Interessen in kriegерische Verwicklungen hineinziehen könnte, wie es die Regierungszeit Clemens Augusts gezeigt hatte.

Am 2. Januar 1763 erteilte die hannoversche Regierung die Erlaubnis zur Neuwahl eines Bischofs von Hildesheim. Dies geschah vor dem Hintergrund des Rückzugs der englischen Truppen aus Westfalen aufgrund der Bestimmungen des Friedensvertrages von Fontainebleau vom 3. November 1762. Der englische König verlor seinen militärischen Einfluß auf Paderborn und Hildesheim und verabschiedete sich einstweilen „von dem Plan der Arrondierung seiner Kurlande auf Kosten der Fürstbistümer Münster, Paderborn und Hildesheim [...] zugunsten einer Sicherung britischer Ansprüche in Nordamerika“.¹⁰⁹ Sein Interesse beschränkte sich auf die Beeinflussung der Wahlen zugunsten england- und hannoverfreundlicher Kandidaten, die den kaiserlichen und französischen Einfluß in Nordwestdeutschland in Grenzen halten sollten.

Am 7. Februar 1763 wählte eine Mehrheit des Hildesheimer Domkapitels Westphalen zum Bischof. Westphalen¹¹⁰ war am 5. April 1727 als Sohn des

106 Raab, Clemens Wenzeslaus (wie Anm. 104), 157.

107 Karl Hengst, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 14 f.

108 Keinemann (wie Anm. 93), 74.

109 v. d. Heuvel, Möser (wie Anm. 99), 398 f.

110 Hans-Georg Aschoff, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 567 f.; Dylong (wie Anm. 26), 381–383.

Wilhelm Ferdinand von Westphalen und dessen Ehefrau Anna Helena von der Asseburg in Paderborn geboren worden. 1742 wurde er Domherr in Paderborn. Weitere Dompräbenden erhielt er 1749 in Hildesheim und 1755 in Osnabrück und Münster. Seine Wahl zum Bischof von Hildesheim erfolgte durch 20 Domkapitulare. Eine dem Wettiner verpflichtete Minderheit von 13 Domherren hatte sich beim Papst und beim Kaiser um einen Aufschub des Wahltermins bemüht, weil man wegen der hannoverschen Besatzung die Freiheit der Wahl nicht gewährleistet sah. Möglicherweise wollten diese Kapitulare in der Zwischenzeit ihre Anhängerschaft vergrößern. Sie nahmen deshalb am Wahlakt nicht teil, um die Rechtsgültigkeit der Wahl in Zweifel zu ziehen und dem Hl. Stuhl, wie bei Doppelwahlen üblich, die Entscheidung zu überlassen. Derartige Bestrebungen blieben erfolglos; denn in Wien und in Rom war man an einer möglichst zügigen Besetzung des Hildesheimer Bischofsstuhls interessiert, weil dies der beste Schutz gegen eine Säkularisation des Hochstiftes zu sein schien.

Bereits Ende März 1763 übertrug der Hl. Stuhl Westphalen, der am 27. März in Paderborn zum Priester geweiht worden war, für sechs Monate die Interimsadministration für das Bistum. Am 16. Mai folgte die definitive päpstliche Bestätigung. Am 16. April legte das Domkapitel die Sedisvakanzregierung nieder; am 29. April ergriff Westphalen offiziell kraft Apostolischen Indults die geistliche und weltliche Regierung. Am 10. Oktober hielt er feierlich Einzug in Hildesheim, wo er am folgenden Tag noch einmal die Wahlkapitulation beschwor, auf dem Chor im Dom Besitz vom Hochaltar nahm und die Huldigung des Kapitels empfing. Am 23. Oktober erteilte ihm von der Asseburg unter Assistenz der Äbte von St. Michael und St. Godehard die Bischofsweihe. 1773 postulierte ihn das Paderborner Domkapitel zum Koadjutor Asseburgs; nach dessen Tod 1782 übernahm Westphalen das Paderborner Bischofsamt. 1775 übertrug ihm die Kurie außerdem das Amt des Apostolischen Vikars des Nordens.

3. Koadjutorien

a. Ferdinand von Bayern

Der erste Hildesheimer Koadjutor in der Frühen Neuzeit war Ferdinand von Bayern¹¹¹, ein Neffe Ernsts von Bayern. Ferdinand war der „spiritus rector“ der katholischen Reformmaßnahmen unter Ernsts Regierung und gilt als der „bedeutendste der Wittelsbacher Prinzen“¹¹² auf dem Hildesheimer Bischofsstuhl. Er war am 7. Oktober 1577 als vierter Sohn Herzog Wilhelms V. (1579–1597) von Bayern und dessen Gemahlin Renate von Lothringen in München geboren worden. Wie sein älterer Bruder Philipp Wilhelm wurde er für den geistlichen Stand bestimmt und mit neun Jahren den Ingolstädter Jesuiten zur Erziehung übergeben. Hier erhielt er eine solide Gymnasialbildung, während die wissenschaftliche Ausbildung fragmentarisch blieb. Durch den Erwerb zahlreicher Dompfründen, u. a. in Mainz, Trier, Salzburg, Würzburg, Passau, Straßburg, Köln, sollte ihm der Zugang zu den Bischofsstühlen eröffnet werden. Während eines Romaufenthaltes im Winter 1592/93 erhielt er von Papst Clemens VIII. (1592–1605) ein Eligibilitätsbreve. Nachdem er bereits 1591 zum Koadjutor in der Propstei Berchtesgaden gewählt worden war, erfolgte am 19. April 1595 die Wahl zum Koadjutor in Köln. Der bayerischen und päpstlichen Politik gelang es in der Folgezeit, Ferdinand die Nachfolge auch in Ernsts übrigen Stiften zu sichern. 1599 wurde er zum Koadjutor in der Abtei Stablo-Malmedy, 1601 im Bistum Lüttich, 1611 in Hildesheim und Münster bestimmt. Als Ferdinand nach Ernsts Tod am 12. Februar 1612 in diesem gewaltigen Komplex geistlicher Territorien, zu dem 1618 noch das Hochstift Paderborn hinzukam, die Regierung antrat, beschränkte er sich vornehmlich auf die Richtlinien der Politik, während er die faktische Leitung Statthaltern, Weihbischofen und Generalvikaren überließ.

In Hildesheim war Ferdinand am 2. Januar 1611 zum Koadjutor postuliert worden. Bei der Wahl fielen auf ihn 17, auf Herzog Leopold von Österreich¹¹³ 8 Stimmen. Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 18. Mai 1611. Nach Ernsts Tod trat er am 12. April 1612 auch in Hildesheim offiziell die Regierung an und wurde im folgenden Jahr von Kaiser Matthias mit dem Stift belehnt.

111 Erwin Gatz, in: Ders.: 1648 (wie Anm. 35), 107–111; Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 3–50; Joachim F. Foester, Kurfürst Ferdinand von Köln. Die Politik seiner Stifter in den Jahren 1634–1650. Münster 1976.

112 Algermissen (wie Anm. 25), 45.

113 Louis Châtellier, in: Gatz, 1448 (wie Anm. 28), 416–418; vgl. Bertram, Geschichte II. (wie Anm. 23), 448 f.

b. Maximilian Heinrich von Bayern

Die Bestellung von Ferdinands Nachfolger geschah vor dem Hintergrund des Restitutionsediktes von 1629, in dem Kaiser Ferdinand II. (1619-1637) auf dem Höhepunkt seiner Macht im Dreißigjährigen Krieg die Rückgabe aller seit dem Passauer Vertrag (1552) von den Protestanten eingezogenen Stifte und Kirchengüter an die Katholiken verordnete. 1632 beauftragte Kurfürst Ferdinand seinen Verwandten Franz Wilhelm Graf von Wartenberg¹¹⁴, Bischof von Osnabrück, Minden und Verden und Exekutor des Restitutionsediktes im nieder- und obersächsischen Reichskreis, mit der Rekatholisierung der Stadt Hildesheim.¹¹⁵ Zu den wichtigsten Reformmaßnahmen Wartenbergs gehörte die Einberufung einer Diözesansynode, die am 24. Januar 1633 im Dom stattfand. Auf dieser Synode wurde der Gregorianische Kalender angenommen und eine Reihe von Dekreten verabschiedet, die kirchliche und seelsorgliche Angelegenheiten sowie die Disziplin betrafen. Von Bedeutung war, daß die Beschlüsse des Trienter Konzils offiziell publiziert wurden, was ihnen Rechtsverbindlichkeit für die Diözese Hildesheim verlieh. Bereits einige Tage vor Beginn der Synode, am 18. Januar, war es Wartenberg gelungen, das Domkapitel zur Postulation Maximilian Heinrichs von Bayern,¹¹⁶ eines Neffen des Kurfürsten Ferdinand, zum Koadjutor zu veranlassen. Die päpstliche Bestätigung erfolgte am 23. November 1633.

Maximilian Heinrich war am 8. Oktober 1621 als Sohn Herzog Albrechts, einem Bruder des regierenden Herzogs Maximilian I., und der Landgräfin Mechthilde von Leuchtenberg geboren worden. Bereits in frühen Jahren erhielt er Anwartschaften auf mehrere Domkapitelstellen, u. a. 1622 in Köln, 1632 in Hildesheim, 1641 in Lüttich. 1642 wurde er Koadjutor Ferdinands im Erzstift Köln und 1650 im Hochstift Lüttich. Als Ferdinand am 13. September 1650 in Arnsberg starb, besaß Maximilian Heinrich mit Köln, Lüttich und Hildesheim, zu denen noch die Abtei Stablo-Malmedy und die Propstei Berchtesgaden hinzukamen, eine beachtliche Machtfülle. Am 30. September 1650 ließ er durch Dompropst Arnold von Hoensbroech vom Bistum Hildesheim Besitz nehmen.¹¹⁷

114 Karl Hausberger, in: Gatz, 1648 (wie Anm. 35), 558–561.

115 Aschoff, Hochstift Hildesheim (wie Anm. 24), 235–239.

116 Erwin Gatz, in: Ders., 1648 (wie Anm. 35), S. 301 f.; Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 51–85.

117 Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 55.

c. Franz Egon von Fürstenberg

Während die Koadjutorwahl Joseph Clemens' 1694 die bayerische Sekundogenitur in Nordwestdeutschland sichern sollte, stand hinter der letzten Bestellung eines Koadjutors die Furcht vor einer Säkularisation des Bistums Hildesheim.¹¹⁸ Das Verhalten der hannoverschen Regierung bei der vorangegangenen Bischofswahl (1761–1763) hatte diese Gefahr deutlich vor Augen geführt. Nun setzte man in Berlin und Hannover alles daran, in Hildesheim und in dem ebenfalls unter Westphalens Herrschaft stehenden Fürstbistum Paderborn einen habsburgischen Kandidaten zu verhindern, und drang auf eine Wahl „ex gremio“.

Der Anlaß für die Hildesheimer Koadjutorwahl war der kritische Gesundheitszustand Fürstbischof von Westphalens, der sich während der Karfreitagsliturgie 1785 eine heftige Erkältung zugezogen hatte und kurze Zeit später einen Schlaganfall erlitt. Damit war der herkömmliche Grund für die Bestellung eines Koadjutors gegeben, der dem regierenden Bischof bei der Ausübung seiner Amtsfunktionen unterstützen sollte. Die aussichtsreichsten Chancen besaß der Hildesheimer Dompropst Franz Egon Freiherr von Fürstenberg, der unter den Domherren als der „Mittelpunkt der Gegner Habsburgs“¹¹⁹ galt.

Fürstenberg¹²⁰ war am 10. Mai 1737 als vierter Sohn Christian Franz Dietrich von Fürstenbergs und der Anna Helena von Galen auf Schloß Herdringen bei Arnsberg geboren worden. Nach dem Besuch des adligen Jesuitenkonviktes und des Gymnasium Tricoronatum in Köln folgten Studien in Köln, Mainz und Rom. 1764 erhielt er ein Domkanonikat in Hildesheim und Münster, 1768 in Halberstadt. Im folgenden Jahr wurde er zum Domdechanten in Hildesheim gewählt und empfing am 4. November 1770 die Priesterweihe. Westphalen ernannte ihn 1776 zum Generalvikar und Official sowie zum Geheimen Rat und Regierungspräsidenten im Bistum Hildesheim. Kurze Zeit später wurde er Dompropst. Diese Kumulation von Ämtern war „für das Re-

118 Dylong (wie Anm. 26), 241–256.

119 Dylong (wie Anm. 26), 243.

120 Karl Hengst, in: Gatz, 1785/1803 (wie Anm. 104), 221–223; Dylong (wie Anm. 26), 407–409; Bertram, Geschichte III (wie Anm. 23), 186–216; Manfred Wolf, Franz Egon von Fürstenberg, in: Norbert Andernach u. a. (Bearb.), Fürstenbergsche Geschichte, Bd. 4, Münster 1979, 225–309.



Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg

gierungswesen eines mindermächtigen Staates“ zwar nicht ungewöhnlich; sie glich jedoch „einem Probelauf“ auf Westphalens Nachfolge.¹²¹

Als weiterer Kandidat trat der in den Domkapiteln von Hildesheim und Münster befreundete Johann Friedrich Moritz von Brabeck¹²² auf, der anfangs

121 Armgard von Reden-Dohna, Das Fürstbistum Hildesheim in der Spätphase des Alten Reiches, in: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 71, 2003, 25–46, hier: 33.

122 Dylong (wie Anm. 26), 390–392.

die Kandidatur seines Bruders Hermann Werner¹²³ unterstützte, nach dessen plötzlichem Tod am 12. Juli 1785 sich selber bewarb. Er galt als Freund Österreichs. Im Hildesheimer Domkapitel besaß er wegen seines unbeherrschten Wesens kaum Freunde. Die Hildesheimer Domherren Franz Arnold von der Asseburg¹²⁴ und Alexander Hermann von Merode¹²⁵ sowie Domdechant Karl Friedrich von Wendt¹²⁶, die sich ebenfalls Hoffnungen auf den Bischofsstuhl machten, hatten nur wenige Anhänger und waren „aufgrund ihrer finanziellen Schwäche nahezu chancenlos“.¹²⁷

Gefährlicher konnte Fürstenberg die von einigen Domherren in Betracht gezogene Kandidatur des Kölner Kurfürsten und Bischofs von Münster, Erzherzog Max Franz von Österreich¹²⁸, werden. Allerdings zeigte der Kurfürst nur geringes Interesse. Wahrscheinlich war er von der Aussichtslosigkeit, ein drittes Bistum zu erwerben, überzeugt. Dies erschien angesichts des gegen Österreich gerichteten Fürstenbundes, eines Zusammenschlusses von Preußen, Hannover, Sachsen und anderen Reichsständen gegen die Expansionsbestrebungen Kaiser Josephs II. (1765–1780) und seine tiefen Eingriffe in die Reichsverfassung, als inopportun und hätte die antihabsburgischen Ressentiments gestärkt.¹²⁹ Ähnliche Überlegungen mögen den Kaiserhof bestimmt haben, der in der Hildesheimer Koadjutorfrage nur ein begrenztes Engagement entwickelte. Da Brabeck sich durch undurchsichtiges Taktieren und eine zweideutige Haltung in Bezug auf Österreich in Hannover und Berlin diskreditiert hatte, lief die Wahl aufgrund des Einwirkens der preußischen und der hannoverschen Regierung sowie der Unterstützung durch Westphalen auf Fürstenberg hinaus. Dieser konnte bis Ende September 1785 die Stimmen von gut 25 Domherren auf sich vereinigen, während die der Brabeckschen Partei bei zehn lag.

Nachdem der Hl. Stuhl mit Dekret der Konsistorialkongregation vom 23. August die Wahl gestattet hatte und es im November sicher war, daß Fürstenberg über 30 Stimmen verfügte, beantragte Fürstbischof von Westphalen offiziell beim Domkapitel die Zulassung eines Koadjutors. Auch Joseph II. er-

123 Dylong (wie Anm. 26), 389.

124 Dylong (wie Anm. 26), 364 f.

125 Dylong (wie Anm. 26), 409 f.

126 Dylong (wie Anm. 26), 414 f.; Karl Hengst, in: Gatz, 1785/1803 (wie Anm. 104), 807.

127 Dylong (wie Anm. 26), 244.

128 Erwin Gatz, in: Ders., 1648 (wie Anm. 35), 298–300.

129 So Wolf (wie Anm. 120), 235.

teilte am 3. Dezember seine Einwilligung, nachdem man in Wien die Erfolgslosigkeit einer habsburgischen Kandidatur erkannt hatte. Westphalen begründete seinen Antrag mit seinem fortgeschrittenen Alter, seinem kritischen Gesundheitszustand und der Säkularisationsgefahr für das Hochstift, die durch eine lange Sedisvakanz entstehen konnte. Brabeck sah die Aussichtslosigkeit seiner eigenen Kandidatur ein und schloß sich mit seiner Anhängerschaft der Mehrheit an. Am 7. März 1786 konnte Fürstenberg die Stimmen aller Domkapitulare gewinnen, von denen 28 anwesend waren und sich 11 durch Prokuratoren vertreten ließen.

Der Kaiser bestätigte die Wahl am 2. April. Am 20. März 1786 war eine einstweilige päpstliche Konfirmation erfolgt; mit der definitiven Bestätigung, die nach dem vom Kölner Nuntius Carlo Bellisomi geführten Informativprozeß am 24. Juli ausgesprochen wurde, war auch Fürstenbergs Ernennung zum Titularbischof von Derbe verbunden.¹³⁰ Der Ausgang der Hildesheimer Wahl schuf gute Voraussetzungen für die Regelung der Nachfolge Westphalens in Paderborn. Hier wurde Fürstenberg am 12. Juni ebenfalls zum Koadjutor postuliert. Gegenüber Preußen und Hannover sah sich Fürstenberg zu der vertraglichen Zusage veranlaßt, daß er während seiner Amtszeit als Bischof keinen auswärtigen Prinzen zu seinem Koadjutor bestellen werde.¹³¹ Die Hildesheimer Koadjutorwahl von 1786 galt als „mustergültig“ im Blick auf die Ansprüche der kaiserlichen Macht.¹³² Denn vor der Wahl eines Koadjutors war die kaiserliche Zustimmung einzuholen, während nach der Wahl der Adjuvandum, der Koadjutor und das Domkapitel vor der Bitte um päpstliche Konfirmation erneut die kaiserliche Genehmigung ersuchen mußten.

Fürstenberg empfing am 27. Januar 1788 durch den Hildesheimer Weihbischof Karl Friedrich von Wendt die bischöfliche Konsekration und nahm, um den kranken Fürstbischof zu entlasten, Pontifikalhandlungen vornehmlich im Bistum Paderborn vor. Nach Westphalens Ableben am 6. Januar 1789 konnte er sofort in die geistliche und weltliche Regierung der Bistümer Hildesheim und Paderborn eintreten. Offiziell nahm er am 9. März 1789 nach Beschwörung der Wahlkapitulation von Hildesheim Besitz. Die Regalien verlieh ihm Kaiser Leopold II. (1790–1792) am 13. November 1791.¹³³ Am

130 Karl Hengst (wie Anm. 120), 222; Wolf (wie Anm. 120), 234.

131 Vgl. v. d. Heuvel, Möser (wie Anm. 99), 420.

132 Reinhardt, Kontinuität (wie Anm. 9), 122.

133 So Bertram III (wie Anm. 23), 188.

29. Mai 1789 ernannte ihn der Hl. Stuhl auch zum Apostolischen Vikar der Nordischen Missionen. Als Fürstbischof erlebte Fürstenberg sowohl die Säkularisation seiner Bistümer Paderborn und Hildesheim wie auch deren Neuumschreibung durch die Zirkumskriptionsbullen „*De salute animarum*“ (1821) und „*Impensa Romanorum Pontificum*“ (1824).¹³⁴ Fürstenberg starb am 11. August 1825 in Hildesheim.

Die „bischofslose Zeit“, sei es eine echte Sedisvakanz oder die „*sedes impedita*“, vergrößerte in der Frühen Neuzeit die Gefahren für den Bestand des Hochstiftes Hildesheim und der Katholischen Kirche, die sich nach der Reformation hier in einem Minderheitenstatus befand. Als quasi bischofslose Zeit erscheint auch die Abwesenheit der gewählten und bestätigten Bischöfe Merklin und Teteleben von ihrem Bistum. Dieser Zustand schwächte die Position des Katholizismus und begünstigte die Ausbreitung der Reformation. Das Domkapitel war während dieser Zeit allein nicht stark genug, um die Gefahren für die Katholische Kirche abzuwenden. Zuweilen nutzte es sogar die schwache Stellung eines Bischofs aus, um seine eigenen Rechte und Privilegien auszubauen; die Regierungszeit Burchard von Oberg dient hierfür als anschauliches Beispiel. Oberg konnte erst nach der päpstlichen Bestätigung und der kaiserlichen Regalienverleihung kraftvoll gegenüber dem Kapitel auftreten. Für die Sicherung von Stift und Katholizismus war die Anbindung an das bayerische Herzogshaus eine fast lebensnotwendige Voraussetzung. Wenn der Rückhalt an den Wittelsbachern schwach oder nicht mehr gegeben war, wie dies während der Amtsbehinderung Joseph Clemens' im Spanischen Erbfolgekrieg oder nach dem Tod Clemens Augusts der Fall war, verstärkte sich die Intervention benachbarter Staaten, vor allem Hannovers, in die innerstiftischen Angelegenheiten. Um die Gefahren der Säkularisation des Hochstiftes zu minimieren, bot sich die Bestellung von Koadjutoren an, die vornehmlich während der Regierung der bayerischen Bischöfe stattfand und den Wittelsbachern darüber hinaus eine gute Möglichkeit bot, ihre nordwestdeutsche Sekundogenitur abzusichern.

• Der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen (Bremisches Konkordat) vom 21. November 2003 (siehe: „Sachwort: Bremisches Konkordat“)

• Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich

134 Hans-Georg Aschoff, Das Bistum Hildesheim zwischen Säkularisation und Neuumschreibung – Ein Beitrag zum 175. Jubiläum der Zirkumskriptionsbulle „*Impensa Romanorum Pontificum*“. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 67, 1999, 193–246.